

„Wohltätiger Zwang“ in der Kinder- und Jugendhilfe“

Öffentliche Anhörung

Donnerstag · 18. Mai 2017 · 13:45 bis 18:00 Uhr

Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften
Leibniz-Saal
Markgrafenstraße 38
10117 Berlin

Programm

Begrüßung	2
Peter Dabrock · Vorsitzender des Deutschen Ethikrates	2
Einführung	3
Sigrid Graumann · Mitglied des Deutschen Ethikrates	3
Erziehungswissenschaft und Recht.....	3
Holger Ziegler · Universität Bielefeld	3
Thomas Meysen · Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht.....	7
Claudia Kittel · Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention des Deutschen Instituts für Menschenrechte	12
Verwaltungspraxis	27
Beate Tenhaken · Jugendamt Greven	27
Wolfgang Keuter · Amtsgericht Bad Iburg.....	31
Praxisbeispiele	40
M. Hubert Schwizler · Timeout Jugendhilfe	40
Dorothea Zimmermann · Wildwasser Berlin.....	43
Schlusswort.....	53
Peter Dabrock · Vorsitzender des Deutschen Ethikrates	53

Begrüßung

Peter Dabrock · Vorsitzender des Deutschen Ethikrates

Herzlich willkommen zur öffentlichen Anhörung des Deutschen Ethikrates zur Kinder- und Jugendhilfe im Zusammenhang mit der Erarbeitung einer Stellungnahme des Deutschen Ethikrates zum Themenfeld „Wohltätiger Zwang“!

Wir hören gerade in der Kinder- und Jugend-erziehung sowie -hilfe: „Es ist doch alles nur zu deinem Besten.“ Was heißt das? Wir hatten uns heute Morgen in einer eindrücklichen Begegnung mit Jugendlichen und Eltern im geschlossenen Kreis dabei ertappt, dass auch wir in sogenannten normalen Erziehungsverhältnissen, wo Probleme nicht so eklatant und offensichtlich auftreten, den Satz: „Es ist doch nur zu deinem Besten“ nur allzu gut kennen und auch zu Sanktionsmaßnahmen oder Strafandrohungen neigen, wenn auch bei bestimmten Problemkonstellationen in einem milden Maße.

„Es ist doch nur zu deinem Guten.“ Was heißt das im Umgang mit Kindern und Jugendlichen, wenn auf der einen Seite die Selbstbestimmung – was heißt das? – zu achten ist, wenn auf der anderen Seite Kinder und Jugendliche ein Recht darauf haben, Kind und Jugendlicher zu sein und bestimmten Erwartungen, die man an Erwachsene hat, *nicht* zu genügen (und deswegen vielleicht in einem bestimmten Sinne gar nicht selbstbestimmt zu sein, weil das vielleicht zu einer Lebensphase auch dazugehört), und wenn wir drittens in der Fragestellung, die uns heute beschäftigt, in Situationen geraten oder damit konfrontiert werden, wo junge Menschen selbst eine Neigung zu einer schwerwiegenden Selbstgefährdung haben. Was heißt in dieser Konstellation: „Es ist doch alles nur zu deinem Besten“?

Dies und viele andere Fragen wollen wir heute zusammen mit Expertinnen und Experten debattieren. Wir tun das im Rahmen der Erarbeitung einer Stellungnahme, in der wir die Bereiche Psychiatrie, Kinder- und Jugendhilfe und Behindertenhilfe und Pflege in den Blick nehmen: Wir hatten bereits eine Anhörung zum Thema Psychiatrie; morgen werden wir eine interne Anhörung zum Bereich Behindertenhilfe und Pflege haben, und heute haben wir zu diesem Themenfeld eine öffentliche Anhörung.

Ich begrüße herzlich auch die Menschen, die uns live verfolgen oder die sich diese Veranstaltung später im Internet über Voice Republic anhören und die sich vielleicht noch an der Online-Befragung beteiligen wollen, die ab dem 23. Februar läuft. Dazu laden wir herzlich ein, weil es uns wichtig ist, möglichst viele unterschiedliche Expertisen in den Blick zu nehmen.

Mein Dank an die Expertinnen und Experten, dass sie schon im Vorfeld so ausführlich auf unsere Fragen eingegangen sind und heute Rede und Antwort stehen wollen.

Ich lade alle ein, sich zu beteiligen; wir freuen uns über Reaktionen. Bei den Anhörungen des Ethikrates (im Unterschied zu Forum Bioethik und Jahrestagung) beschränken wir die Fragemöglichkeiten auf die Mitglieder des Deutschen Ethikrates. Wenn Sie aber einen wichtigen Punkt haben, dann nutzen Sie die Gelegenheit, in der Kaffeepause auf eines der Ethikratsmitglieder zuzugehen, damit es sich zum Anwalt Ihrer Frage macht. Das wäre eine Möglichkeit, sich zu beteiligen.

Ich übergebe nun an die Vorsitzende der Arbeitsgruppe Wohltätiger Zwang, Sigrid Graumann.

Einführung

Sigrid Graumann · Mitglied des Deutschen Ethikrates

Ein herzliches Willkommen auch von mir. Ich möchte kurz den Kontext erläutern, in dem die Anhörung heute stattfindet.

Wir sind in der Arbeitsgruppe dabei, eine Stellungnahme zum Thema Zwangsmaßnahmen zu erarbeiten. Wir haben uns drei Praxisfelder ausgesucht; eines davon ist die Kinder- und Jugendhilfe. Was für Sie vielleicht interessant ist, ist der Grund, warum wir die Kinder- und Jugendhilfe gewählt haben: Zum einen wird hier viel weniger über Zwangsmaßnahmen diskutiert als in der Pflege oder in der Psychiatrie; das haben wir schon an Ihren Antworten gesehen. Es gibt wenig Publikationen und eine noch dünnere statistische Datenlage dazu. Das ist auch ein Problem, womit wir aber auch gerechnet haben, aber das ist ein Grund, warum wir das hier machen.

Zum anderen haben wir es in der Kinder- und Jugendhilfe mit einem viel komplexeren Beziehungsgefüge zu tun. Eine Rolle spielen immer auch die Eltern mit ihrer eigenen Rolle und ihren eigenen Rechten. Auch Schule spielt eine Rolle als – vorsichtig gesagt – vorgesehene Zwangsinstitution. Die Frage Schulpflicht (das hatten wir heute Morgen schon bei den Jugendlichen) spielt da eine gewisse Rolle, manchmal auch eine problematische. Wir haben es hier auch mit Medikalisierung zu tun, mit der Kinder- und Jugendpsychiatrie; die haben wir heute nicht eingeladen, weil wir zur Psychiatrie schon eine Anhörung hatten. Aber das Verhältnis Jugendhilfe – Psychiatrie haben wir natürlich im Blick.

Der letzte Punkt (das ist auch in einigen Ihrer Stellungnahmen genannt worden): Erziehung ist immer auch mit Zwang verbunden. Was uns in dem Feld besonders interessiert: Bis zu welchem

Punkt ist dieser Zwang legitim, vielleicht sogar geboten? Oder sicher sogar geboten? Und an welchem Punkt wird es problematisch und wo müssen dann Regulationen greifen?

Das ist grob der Fragenrahmen, der uns wichtig ist. Sie haben meist sehr ausführlich geantwortet. Mir wäre es wichtig, dass Sie in Ihren Statements die Punkte nennen, die Ihnen besonders wichtig sind. Von den Statements geht nichts verloren; wir werten alles aus, was da ist, und dann werden wir gezielt ins Gespräch kommen und nachfragen, damit wir die Zeit gut nutzen können. Damit schon vorab herzlichen Dank.

Peter Dabrock

Vielen Dank. Ich stelle Sie jetzt nicht groß vor, denn Ihre ausführlichen Lebensläufe liegen aus und jeder, der möchte, kann sich detaillierter darüber erkundigen. Vorgesehen ist, dass wir hintereinander die Statements hören und dann zusammen an Sie Fragen stellen werden und Sie dann auch aufeinander reagieren können.

Als Erstes bitte ich Herrn Professor Holger Ziegler, Professor für Erziehungswissenschaften mit Schwerpunkt Soziale Arbeit an der Universität Bielefeld, um sein Statement.

Erziehungswissenschaft und Recht

Holger Ziegler · Universität Bielefeld

Herzlichen Dank für die Einladung. Falls Sie mein Statement gelesen haben, haben Sie gesehen, dass ich einigermaßen klar dazu positioniert bin. Das ist aber nicht repräsentativ für die fachliche Meinung in der Kinder- und Jugendhilfe. Ich weiß aber nicht, warum das nicht repräsentativ ist. Darüber kann man streiten.

Damit man das einordnen kann, möchte ich mich kurz mit einem Glaubensbekenntnis outen. Ich bin in politisch-philosophischer Hinsicht aristotelischer Perfektionist und auch ansonsten ein altmodischer Pädagoge. Ich gehe davon aus, dass Beziehungen zwischen Erziehenden und zu Erziehenden asymmetrisch sind und asymmetrisch sein sollen. Ich gehe davon aus, dass Klienten der Sozialen Arbeit und der Kinder- und Jugendhilfe – zumindest in der Regel – einen nicht sinnvoll wegdefinierbaren Hilfebedarf haben und dass es relativ zu dem Bedarf zu wenig Maßnahmen gibt (im Übrigen auch zu wenig Heim-erziehung relativ zum Bedarf). Darüber hinaus halte ich den durchaus verbreiteten Antipaternalismus für wenig nachvollziehbar; ich unterstelle, dass Akteure sich über ihr Wohlergehen irren können, und ich halte eine Pädagogik von einem naiven Subjektstandpunkt aus für verfehlt und tendenziell zynisch.

Schließlich kann ich auch – und damit ist das Glaubensbekenntnis dann vorbei – mit dem Gedanken gerechter[?] Strafe etwas anfangen, und damit meine ich durchaus vergeltende Übels-zufügungen. Nur: Mit Wohltätigkeit oder Ähnlichem hat das nichts, aber auch gar nichts zu tun.

Jetzt komme ich zum Diesseitigen. Dass Erziehungsverhältnisse Zwangsverhältnisse sind, ist eine Tatsachenaussage, und aus der ist nichts gewonnen. Wenn man einmal soziologisch naiv unterstellt, dass wohlfahrtsstaatliche Maßnahmen irgendwie wohltätig sind, ist Zwang im jugendhilfetypischen Erziehungsverhältnis von mir aus wohltätiger Zwang. Damit ist auch nicht viel gewonnen, außer dass die recht schräge Kategorie der Wohltätigkeit Verwendung findet.

Ich schlage vor, bei Zwang grob zu unterscheiden zwischen Paternalismus, erzwingender Überwältigung und Strafe. Die Unterscheidung

hat mit der Intensität von Zwang nichts zu tun. Bezüglich der Intensität dürfte (um das kurz vorwegzunehmen) folgende Prämisse unstrittig sein: so wenig wie nur möglich, und wo Zwang vermeidbar ist, gilt es ihn zu vermeiden. Alles andere ist mit liberaldemokratisch verfassten Gesellschaften ohnehin unvereinbar; von daher brauchen wir da nicht tiefer hineinzugehen.

Paternalismus meint, dass man dem subjektiven Willen der Betroffenen durchaus folgt, sofern aus einer mit Objektivitätsansprüchen begründeten Wohlergehensperspektive keine Einwände erhoben werden, und dass man dem Willen nicht entspricht, *wenn* dies der Fall ist. Man unterstellt damit, dass eine Wohlergehensperspektive mit Objektivitätsansprüchen begründet werden kann.

Das ist offensichtlich strittig. Fast alle Versuche, die geschaut haben, wie man das tun kann, argumentieren, dass über das eigene Leben selbst zu verfügen ein Teil von objektivem Wohlergehen oder von *human flourishing* ist. Die Debatte „Wohl versus Wille“ ist also so einfach nicht – jedenfalls nicht so, dass man sagen kann: Dann setzt halt der Wille mal aus.

Verkürzt läuft das Ganze darauf hinaus, dass Paternalismus potenziell gerechtfertigt ist, wenn er die Betroffenen in die Lage versetzt, einen Lebensentwurf zu entwickeln und zu verwirklichen, den die Betroffenen selbst begründet wertschätzen. Das hat viel mit dem zu tun, was als praktische Vernunft diskutiert wird, und läuft darauf hinaus, dass ein begründbarer Paternalismus autonomisierungsfunktional und gleichzeitig autonomieachtend sowie vor allem würdeachtend sein muss (ich glaube im Übrigen, dass „Würde“ hier eher als „Autonomie“ der kardinale Begriff ist, aber das kann ich nicht ausführen).

Formelhaft formuliert erzwingt Paternalismus, was die Betroffenen an sich selbst wollen, und

das ist ein typischer pädagogischer Paternalismus, wie er auch teilweise begründet wird.

Erzwingende Überwältigung meint demgegenüber die Erzwingung von Handlungen und Zuständen, die Dritte an der Person wollen. Und genau hier geht das Elend los: Fremdschädigendes Verhalten schadet dem Kindeswohl, kann man argumentieren. Nicht zur Schule gehen auch. Sich Regeln nicht anzupassen sowieso. Wer will bestreiten, dass es fleißigen, ordentlichen, angepassten und klugen Kindern vor dem Hintergrund gesellschaftlicher Realitäten perspektivisch wahrscheinlich viel besser gehen wird als liederlichen und aufsässigen? Man kann all das, was im vorherrschenden Moral- oder Leistungsdiskurs als Standardsetzung gilt, relativ schnell auf Kindeswohl übertragen, wenn man es nicht ordentlich definiert.

Habermas hat übrigens genau das im Blick gehabt, wenn er bei der Rede vom guten Leben von einer „abscheulichen Phrase“ gesprochen hat. Das glaube ich nicht. Wenn man sich aber insbesondere im Zwangskontext anschaut, was da Kindeswohl alles sein soll, dann steckt darin so viel Hohlphrasigkeit, dass man sagen muss: In dem Fall steht es 1:0 für Jürgen Habermas.

Letzter Punkt: Strafe, als absichtsvolle Leidzufügung, ist nicht deckungsgleich mit erzwingender Überwältigung. In der Regel soll Strafe eben nicht nur vergelten, sondern zur Besserung, Disziplinierung etc. und insofern auch zur Prävention dienen. Es soll irgendetwas besser machen; das ist der Zweck davon. Die Jugendgefängnisse in den USA heißen übrigens *correctional institutions*.

Zwangsmaßnahmen in der Kinder- und Jugendhilfe dienen sicherlich nicht der Strafe, aber in den Maßnahmen wird bestraft, und teilweise so, dass es kracht. Das heißt dann klare Konsequenzen

auf Fehlverhalten. Es finden sich zum Teil Sanktionskataloge und Programme, die aus Bootcamps mehr oder weniger unmittelbar und ersichtlich abgeleitet sind. Das gilt nicht nur für die geschlossene Unterbringung. Diese Form von Strafen hat mit Paternalismus nichts zu tun. Nichts. Sie können aber durchaus maßnahmenfunktional sein; daran habe ich keinen Zweifel.

Insgesamt gilt (wir haben das empirisch untersucht): Je mieser die Arbeitsbedingungen, je schlechter die Einrichtung und je pejorativer und zynischer die Haltung der Fachkräfte, desto höher ist deren Sanktionsneigung und desto häufiger [...] Sanktionsbedarf. Der empirische Befund ist eindeutig. Mit Wohlwollen und Wohltätigkeit sehe ich da keinen Zusammenhang.

Nun war es eine Zeit lang so, dass zumindest offiziell freiheitsentziehende Erzwingungsmaßnahmen nicht als wohlergehensförderliche Erziehungspraktiken legitimiert werden sollten, sondern auf die Abwendung einer konkreten und erheblichen Selbst- und Fremdgefährdung begrenzt waren und auch die zeitliche Anwendung auf diese Akutsituation legitimiert werden sollte – zumindest offiziell. Ob die Praxis so war, sei dahingestellt (ich glaube es nicht).

Es gab dann das Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls vom 4. Juli 2008. Das war in verschiedener Hinsicht segensreich, aber hat in einer Sache eine Formaländerung vorgenommen, die erheblich ist: Die geschlossene Unterbringung kann nunmehr aus Gründen des Kindeswohls erforderlich sein. Die Abwendung von erheblicher Selbst- und Fremdgefährdung wird nur noch beispielhaft genannt. Das ist jetzt nicht die Rechtsinterpretation Ziegler (ich habe juristisch keine Ahnung), sondern die des Bundesgerichtshofs. Er schreibt im Urteil:

„Der Gesetzgeber hat davon abgesehen, Gründe für eine geschlossene Unterbringung abschließend aufzuzählen, da diese Gründe zu vielschichtig sind.“

Die Debatte um die komplexe Rechtsgutabwägung – Freiheitsrechte versus existenzielle Gefährdung – wird jetzt wesentlich komplexer. Das hohe Gut der Freiheit versus alle möglichen vielschichtigen Gründe – ich belasse es dabei.

Der Gesetzentwurf, der hier von der Bundesregierung vorgelegt wird, bleibt in diesem Korridor und macht noch mal den Kindeswohlbezug stark. Das ist das falsche Pferd, um sich damit auseinanderzusetzen, das pädagogisch zu begründen.

Ich komme jetzt zu einigen Befunden zur geschlossenen Unterbringung. Studien zeigen: Es gibt keine identifizierbare Klassifikation, die geschlossene Unterbringung indiziert. Meistens geht es um Kriminalität, Schulverweigerung und Systemsprenger (das ist Jugendhilfe-Jargon); das sind junge Leute, mit denen andere Einrichtungen nicht zurechtkommen.

Es finden sich Diagnosen als Indikationen, die in einigen Bundesländern geschlossene Unterbringung indizieren sollen und in anderen Bundesländern explizit als Ausschlussgrund für geschlossene Unterbringung genannt werden. Insgesamt werden da Dinge aufgezählt, die bei der durchschnittlichen Klientel der Heimerziehung relativ weit verbreitet sind.

Es fehlt jeder Nachweis, dass die geschlossene Unterbringung effektiv wirkt. Die einzige Studie, die das zeigt, zeigt erstens nicht, dass dies an der Geschlossenheit liegt, sondern auch an Personal, Ausstattung und anderen Dingen. Zweitens zeigt sie indirekt, dass es nicht an der Geschlossenheit liegt, und zwar deswegen, weil alternative Maßnahmen bei gleicher Klientel und gleichen Eva-

luationsmaßstäben nach dieser Studie offenkundig wesentlich effektiver sind.

Die längerfristigen Wirkungen von geschlossener Unterbringung sind weitgehend unbekannt, und wo sie bekannt sind, sind sie enttäuschend. Dazu gibt es eine Studie von Kollege Schrapper.

Die Behauptung, dass alle anderen Maßnahmen nicht möglich oder nicht zielführend waren, wird in den Studien erwähnt. Allerdings werden da meistens Fachkräfte zitiert, die die Maßnahmen anbieten. Es ist nirgends nachgewiesen, dass sie ausprobiert worden sind, und ich bezweifle das massiv. Die geschlossene Unterbringung hat von allen Hilfen der Kinder- und Jugendhilfe die höchste Abbrecherquote – was interessant ist, weil Abbruch häufig die Indikation für geschlossene Unterbringung ist.

Sie ist erzieherisch nicht auf Gefährdungsvermeidung angelegt. Das sieht man schon daran, dass sie konzeptionell auf 12 bis 18 Monate ausgerichtet wird. Empirisch ist der Mittelwert 10,9 Monate; das liegt aber nur an der hohen Abbruchrate.

Kontrolliert wird, sobald die Genehmigung erfolgt ist, relativ wenig.

Es gibt übrigens keinen empirischen Befund, der die Befürworter dieser Maßnahmen und die Meinung, dass sie notwendig sind, irgendwie irritiert hätte, und es gibt meines Erachtens gedankenexperimentell auch keinen, der sie irritieren wird. Das ganze Feld ist durch und durch politisch.

Wo Positives berichtet wird, wird gezeigt, dass auch unter Bedingungen von Geschlossenheit pädagogische Maßnahmen möglich sind. Das bezweifle ich nicht. Nur ist es vom Zugang her ungefähr so, wie Poppers weiße Schwäne zu finden. Ich glaube, dass man das finden kann, aber

was man damit nachweist (oder nicht nachweist), sei dahingestellt.

Darüber hinaus wirkt sich die geschlossene Unterbringung auf den Rest der Heimerziehung aus, schon allein deshalb, weil es erhebliche Zwangsmaßnahmen außerhalb der geschlossenen Unterbringung gibt, die zur Vermeidung von geschlossener Unterbringung legitimiert werden. Das hat Spillover-Effekte für den Rest der Kinder- und Jugendhilfe.

Man kann das endlos fortsetzen. Es findet sich wenig, was für eine pädagogisch begründete geschlossene Unterbringung spricht. Ich glaube, dass man besser beraten ist, die Problemlage von jungen Menschen, die im Haus gesetzt sind, als Problem von zu viel Heteronomie und Entfremdung und einem Mangel an Care und nicht als zu viel Handlungs- und Entscheidungsspielraum zu sehen, aber darüber kann man sich streiten. Wenn man denn unbedingt meint, dass man die Maßnahmen braucht, dann sollte man sie darauf reduzieren, wozu sie mal gedacht waren: nämlich zur konkreten Abwendung der akuten und erheblichen Selbst- und meines Erachtens auch Fremdgefährdung. Wobei der Einschluss helfen soll, ist mir nicht klar; aber wenn das im Einzelnen notwendig ist, dann kann das sein. Ob es tauglich ist, wage ich zu bezweifeln.

Ich komme zum Schluss. Sie alle kennen die Haasenburg und die Diskussion. Es wird auch bei den Einrichtungen, die zugemacht wurden, immer erzählt, das sind unrühmliche Ausnahmen. Statistisch gibt es gerade zwanzig Einrichtungen, die geschlossene Unterbringung anbieten. Ich frage mich, wie viel Ausnahmen es geben muss, damit man sagt, das sind nicht schwarze Schafe. Aber das sei dahingestellt.

Haasenburg ist übrigens weder von der Kontrollinstanz Gericht noch von der geballten Fachlich-

keit der Kinder- und Jugendhilfe aufgedeckt worden, sondern vor allem durch die taz.

Worauf ich verweisen will, ist Folgendes. Das steht im Abschlussbericht der Kommission zur Untersuchung in der Haasenburg:

„Die Pädagogik in der Haasenburg GmbH unterscheidet sich von anderen uns bekannten Konzeptionen ‚Geschlossener Unterbringung‘ bzw. freiheitsentziehender Maßnahmen im Angebotskern, in Verfahrensweisen und auch in den fachtheoretischen Grundlagen nur gering und partiell. Überall finden sich z. B. enge Tagesstrukturen, feste Regeln, Stufen-, Phasen- und Tokensysteme.“

Die Kommission hat gesagt, das spricht für die Haasenburg. Ich würde es anders interpretieren: Das spricht gegen solche Einrichtungen. Herzlichen Dank fürs Durchhalten.

Peter Dabrock

Vielen Dank, Herr Ziegler. Ich begrüße nun Herrn Dr. Thomas Meysen, den fachlichen Leiter am Deutschen Institut für Jugendhilfe und Familienrecht.

Thomas Meysen · Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht

(Folie 1)

Vielen Dank. Sie haben heute Nachmittag den ersten Juristen vor sich stehen, ein Jurist aus dem Bereich Kinder- und Jugendhilfe, Familienrecht. Sie haben die Komplexität der verschiedenen Schnittstellen zu den anderen Systemen schon angesprochen. Damit sind wir in der Kinder- und Jugendhilfe natürlich auch befasst.

(Folie 2)

Ich möchte diese Perspektive stärken und das juristische Konzept im Kontext des Kinder- und Jugendhilferechts veranschaulichen, aber zu Beginn eine Kontextualisierung einbringen, warum die Kinder- und Jugendhilfe in dem Kontext, der hier betrachtet wird, eine Besonderheit darstellt,

eine neue Komplexität enthält und neue Faktoren dort hineinspielen.

Da geht es einerseits um die advokatorische Ethik. Denn es werden Hilfen gewährt, in denen Zwang stattfindet.

Andererseits geht es (das ist auf der rechten Seite) um ein Macht- und Abhängigkeitsverhältnis beim Aufwachsen in öffentlicher Verantwortung, was wiederum besondere Fragen aufwirft der Aufsicht und dessen, was dort legitimiert ist. Das ist anders als das Aufwachsen in der Familie. Dieser Kontext, also öffentliche Verantwortung: Was heißt das für das Aufwachsen und die Abhängigkeits- und Machtverhältnisse, wie mit diesen umgegangen wird?

Aber es kommt ein weiterer Faktor hinzu, und das ist die paternalistische Grundsituation von Kindern und Jugendlichen, die im Kontext von Kindheit eben nicht den Ausgangspunkt in der Selbstbestimmung des erwachsenen Menschen hat. Während dieser in der Grundannahme selbstbestimmt ist, auch wenn ihm aufgrund von Krankheit oder Behinderung in gewissen Bereichen nur eine eingeschränkte Ausübung seiner Selbstbestimmung möglich ist und er auf Unterstützung angewiesen ist, so ist beim Kind die Grundsituation die Abhängigkeit und Bedürftigkeit, und es besteht eine Pflicht der erwachsenen Erziehungsperson, in erster Linie der Eltern, diese Bedürfnisse des Kindes zu befriedigen, dem Kind auch Entscheidungen abzunehmen, für das Kind Entscheidungen zu treffen und das Kind entsprechend zu pflegen und zu erziehen.

Diese paternalistische Grundsituation spielt hier mit hinein, und die Frage des Zwangs gibt ihm noch mal eine andere Konnotation, auch in der Korrelation zur Wohltätigkeit. Eine Unterbringung in einem Heim bedeutet einerseits eine Hilfe; andererseits findet dort Erziehung mit den

Erziehungspersonen statt, die dann die Bezugspersonen, Bezugserzieherinnen in der Einrichtung sind. Auch diese nehmen die Funktion der elterlichen Fürsorge in der Einrichtung wahr, so dass diese beiden Bereiche miteinander verschränkt sind, was der Frage der Aufsicht und der Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse in öffentlicher Verantwortung eine neue Konnotation gibt.

Eine kritische Anmerkung darf ich mir erlauben: Als ich den Fragenkatalog gelesen habe, hatte ich eine gewisse Irritation, was für jemanden, der in der Kinder- und Jugendhilfe ist, nichts Ungeohntes ist, wenn sich Personen, die nicht aus der Kinder- und Jugendhilfe sind, dem nähern. Ich habe mir dann die 26 Mitglieder und deren Provenienz angeschaut, und Sie wissen es selbst: Niemand kommt aus dem Bereich Kinder- und Jugendhilfe, niemand aus dem Bereich Erziehung oder aus dem Bereich Kindheit. Das wirft natürlich Fragen auf, wenn Sie sich dieses Themas annehmen – bei der Sie direkt in Ihrem eigenen Thema sind. Das wollte ich als kritische Anmerkung vorwegschicken. Für Sie eine schwierige, herausfordernde Aufgabe, sich dieses Themas anzunehmen.

(Folie 3)

Jetzt aber zum juristischen Teil, zu meiner Heimat. Ich unterscheide zwischen freiheitsentziehender Unterbringung und freiheitsbeschränkenden Maßnahmen. Hier sind die Konturen und die Begriffe nicht ganz eindeutig, wie Sie wissen. Wer im Erwachsenenbereich mit diesen Begriffen zu tun hat, kennt dieses Thema rauf und runter, aber hier verwende ich trotzdem diese Begriffe.

Zur freiheitsentziehenden Unterbringung trifft das Gesetz, das Kinder- und Jugendhilferecht keine Ausnahme. Die freiheitsentziehende Un-

terbringung kommt wenn, dann in der Heimerziehung vor; sonst kommt diese Unterbringung in keiner anderen Leistung vor. Das ist eine Unterbringung auf Dauer, nicht nur einmal oder kurzzeitig oder ein Hausarrest, und das kommt nur in der Heimerziehung vor.

Die Genehmigungsbedürftigkeit betrifft die Personensorgeberechtigten. Das hat nichts mit Kinder- und Jugendhilfe und ihrem System zu tun. Die Kinder- und Jugendhilfe entscheidet, wo sie ein Kind unterbringt und ob sie das Setting so akzeptiert, wie die Eltern es sich vom Gericht haben genehmigen lassen. Darüber entscheidet sie schon, das Jugendamt, aber das ist im Recht nirgends verankert. Das ist die Art und Weise der Unterbringung. Das ist im Recht nicht angelegt.

Die einzige Ausnahme, die es dazu gibt, besteht bei der Inobhutnahme. Da ist eine freiheitsentziehende Unterbringung zulässig, wenn es zum Schutz vor Gefahren für das Leib und Lebens des jungen Menschen oder dritter Personen erforderlich ist. Sie ist bis zum Ablauf des Folgetages nach ihrem Beginn zulässig. Das ist die einzige Ausnahme, wo die freiheitsentziehende Unterbringung erwähnt ist.

(Folie 4)

Auch zu den freiheitsbeschränkenden Maßnahmen trifft das Kinder- und Jugendhilferecht keine Aussage. Es gibt im Familienrecht auch keine Genehmigungsbedürftigkeit. Die Personensorgeberechtigten haben auch keine einschränkende Verfügungsgewalt darüber, was sie gerne für ihr Kind hätten. Es gibt gerade den Gesetzesentwurf, der auch freiheitsentziehende Unterbringung beinhaltet, das heißt kurzzeitige Freiheitsentziehung während einer Unterbringung. Dazu muss ich nichts ausführen.

Freiheitsbeschränkende Maßnahmen können in allen möglichen Kontexten vorkommen. Das kann in der Jugendarbeit vorkommen: eine Jugendfreizeit, zwei Betreuerinnen sind mit Kindern unterwegs und die eine wird krank und muss ins Krankenhaus. Die Kinder können nicht mitkommen und sie wissen nicht, was sie machen, und dann schließt sie die ein. Gibt ihnen vielleicht noch die Fernbedienung, die sie sonst verschlossen gehalten hat, schaltet den Fernseher ein und sagt: „Ich muss jetzt ins Krankenhaus, aber ich schließe die Tür ab.“

Da kann man die Fantasie weiterspinnen lassen, wie es weitergeht und was dort alles passieren kann und ob es angemessen ist oder nicht, in dieser Stresssituation.

Bei der Jugendsozialarbeit geht es um berufsfördernde Maßnahmen: „Du gehst hier nicht raus, bis der Werkraum aufgeräumt und alles sauber ist.“

Tageseinrichtungen und Tagesbetreuung: mit kleineren Kindern in der Tagespflege zum Beispiel. Wenn die Mittagsschlaf halten, dann ist Ruhe, aber ich habe ein Babyphone drin, aber die Tür schließe ich lieber ab, oder wie auch immer. Auch da kann man sich verschiedene Konstellationen der Freiheitsbeschränkung vorstellen, mit Kleinkindern und je kleiner, umso eher.

Die sozialpädagogische Familienerziehungsbeistandschaft: Ich nehme sie mit in meinem Auto, ich muss noch zur Post und ein Päckchen abholen, und der Junge hat ADHS und ich denke: Oh, wenn der jetzt aus dem Auto aussteigt bei dem Verkehr – und ich schließe das Auto ab. Die Frage: Was findet da statt?

Die Pflegefamilie ist eine ganz normale Familie. Hausarrest – „dein Handy kriegst du erst wieder,

wenn die Noten besser sind“ oder was auch immer. Da kommt alles vor, was an Freiheitsbeschränkendem in der Erziehung sonst auch vorkommt.

In der Heimerziehung und betreuten Wohnformen desgleichen. Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung ist ein Setting, in dem wenige Fachkräfte mit einzelnen Jugendlichen unterwegs sind. Das sind besonders intensive, auch besonders kostenintensive Hilfen bei sehr intensivem Hilfebedarf der jungen Menschen, insbesondere bei Jugendlichen wird das genutzt.

Die Eingliederungshilfe wegen seelischer Behinderung – das bringt noch einmal ganz andere Konstellationen mit hinein. Da kommen die seelischen Behinderungen mit hinein, da kommt die Anorexie dazu, das ADHS, der Autismus und die verschiedenen Krankheitsbilder, sodass das, was im medizinischen Bereich diskutiert wird, auch in der Kinder- und Jugendhilfe und in einer Unterbringung der Kinder- und Jugendhilfe vorkommen kann.

Die Medikalisierung bei verschiedenen Formen und die Frage der Freiwilligkeit spielt auch in der Kinder- und Jugendhilfe eine Rolle, weil Kinder mit diesen Krankheiten auch in der Kinder- und Jugendhilfe untergebracht sind.

Das ist nur ein kleines Bild, in welchen Schattierungen Freiheitsbeschränkung vorkommt. Das wirft für Sie natürlich die Frage auf: Wo ziehen Sie Grenzen dessen, womit Sie sich befassen wollen? Das ist ein breites Spektrum. Sie wollen sich sicherlich nicht mit allem, was ich gerade erwähnt habe, befassen, aber was ist das, womit Sie sich befassen? Wann fängt das an, wo Sie sagen: Das ist jetzt unser Thema?

Diese Grenzziehung ist in dem Bereich ausgesprochen anspruchsvoll. Das würde den Rahmen

sprengen; da muss man viel Diskurs hineingeben, um sich da anzunähern. Das ist immer etwas, was mit Ambivalenzen zurückbleibt und sicherlich nie einen Anspruch auf Richtigkeit erheben kann.

(Folie 5)

Ich möchte etwas zur Aufsicht sagen: Die ist in der Kinder- und Jugendhilfe auf Einrichtungen beschränkt, also solche, in denen Betreuung und Unterkunft geleistet wird, und zwar entweder ganztägig (also über Tag und Nacht) oder einen Teil des Tages (also Tageseinrichtungen für Kinder).

Das ist gestaltet als Verbot mit Erlaubnisvorbehalt. Ich darf eine Einrichtung, in der Kinder und Jugendliche einen Teil des Tages oder einen ganzen Tag untergebracht sind, nur betreiben, wenn ich eine Erlaubnis habe. Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn eine gewisse Strukturqualität gesichert ist (Raum, Personal, Finanzen, Wirtschaftlichkeit steht im Gesetz), die dem Zweck und dem Konzept entspricht.

Das wird nicht in voller Breite geprüft. Vieles – auch das, was auf dem Papier steht – ist das, was zählt, und da kann auch viel auf dem Papier stehen. Zum Beispiel wird nicht geprüft, ob Mahagoni-Möbel im Konzept stehen und die Finanzierung für Plastikstühle erfolgt, um ein Bild zu geben. Diese Korrelation wird bei dieser Prüfung nicht hergestellt, sondern das Konzept wird angeschaut. Was die Finanzierung zur Verwirklichung dieses Konzepts hergibt, wird nicht geprüft.

Dann steht dort, dass die gesellschaftliche und sprachliche Integration, die gesundheitliche Versorgung in der Einrichtung nicht erschwert werden darf. Das wurde aus verschiedenen Gründen aufgenommen; darauf möchte ich nicht näher eingehen.

Aber es steht ausdrücklich darin: Seit dem Bundeskinderschutzgesetz 2012 müssen Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten sichergestellt sein. Dazu muss es in der Einrichtung Konzepte geben. Die können in der Einrichtung mit Leben gefüllt sein oder nur auf dem Papier stehen; das ist etwas, wie es dann vor Ort stattfindet.

(Folie 6)

Zur freiheitsentziehenden Unterbringung gibt es keine Sonderregelungen im Gesetz, aber selbstverständlich gibt es bei der Erlaubniserteilung im Genehmigungsverfahren implizite Anforderungen. Gerade erst, am 27. April, hat die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter Handlungsempfehlungen dazu verabschiedet, die jetzt auch veröffentlicht sind. Diese differenzieren in ihren Beschreibungen zwischen Freiheitsbeschränkungen, Freiheitsentzug (und dort noch einmal zwischen fakultativ geschlossenen Maßnahmen oder Unterbringungen sowie zwischen Time-out) und unterbringungsähnlichen Maßnahmen. Da geht es dann um den Kontext Behinderung im Wesentlichen, da wird noch mal unterschieden.

(Folie 7)

Es werden implizite Anforderungen aufgestellt, die also im Gesetz nicht ausdrücklich erwähnt sind, aber dort aus den allgemeinen Begrifflichkeiten abgeleitet werden können. Diese möchte ich nicht alle aufzählen, aber es wird differenziert dargestellt, was es von den Landesjugendämtern an Besonderheiten zu beachten gilt im Rahmen der Aufsicht bei Erteilung einer Erlaubnis für freiheitsentziehende Unterbringungen.

(Folie 8)

Es gibt bei Einrichtungen Meldepflichten. Eine gesetzliche Meldepflicht besteht über Ereignisse und Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl

der Kinder und Jugendlichen zu gefährden. Hier gibt es spezifische Meldepflichten zum Beispiel für Time-out. Da ist die Frage: Dokumentation weiterer freiheitsbeschränkender Maßnahmen – Bei Time-out gibt es Anforderungen, die die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter formuliert hat. Wo wäre das noch sinnvoll und wem wird das mitgeteilt? Den Personensorgeberechtigten, dem belegenden Jugendamt? Damit ein Diskurs über die Angemessenheit stattfinden kann. Da fehlt etwas.

(Folie 8)

Es gibt eine örtliche Prüfung, und das ist spannend: unter Beteiligung der Kinder und Jugendlichen. Wie werden sie einbezogen? Da ist ein Diskurs im Gange, und da haben wir etwas, worin wir noch nicht gut sind, wie wir das hinbekommen, wie eine Aufsicht auch mit den Jugendlichen in Kontakt kommt.

(Folie 10)

Wann ist Freiheitsentzug erlaubnisfähig? Bei Systemversagen? Bei Freiheitsbeschränkung? Da gibt es eine Grenze: das Verbot körperlicher Strafen, seelischer Verletzungen, entwürdigender Maßnahmen; das steht so im BGB.

Aber ansonsten gibt es bei Freiheitsbeschränkungen eine Uneindeutigkeit der Angemessenheit erzieherischer Mittel, und das erfordert eine kontextualisiert-diskursive, beteiligende Reflexion: Für den einen Jugendlichen kann angemessen sein, was für den anderen nicht angemessen, grob unangemessen ist. Man kann nicht sagen: Diese oder jene Maßnahme ist angemessen oder nicht angemessen. Das ist kontextualisiert vom einzelnen Jugendlichen, von den Rahmenbedingungen zu sehen.

Ich möchte mit einem Zitat von Christian Schrapp schließen:

„Ob Erziehung und Förderung fördert oder gefährdet, ist kaum an objektiven Merkmalen zu prüfen, sondern muss in Kontexten und Reflexion sowie in aktiver Beteiligung von Kindern erschlossen werden.“

Peter Dabrock

Vielen Dank, Herr Meysen. Nun darf ich als dritte Rednerin Frau Claudia Kittel begrüßen, die Leiterin der Monitoring-Stelle der UN-Kinderrechtskonvention des Deutschen Instituts für Menschenrechte.

Claudia Kittel · Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention des Deutschen Instituts für Menschenrechte

Vielen Dank für die Einladung. Es ist unsere Rolle als unabhängige Kinderrechtsinstitution, die Verwirklichung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland kritisch zu bewerten und zu begleiten. Daher freut es mich, die heutige Diskussion um eine menschen- bzw. kinderrechtliche Perspektive bereichern zu dürfen.

Was bedeutet diese kinderrechtliche Perspektive? Grundlage meiner Ausführungen sind die Vorgaben der Kinderrechtskonvention von 1989. In Deutschland trat die Konvention am 5. April 1992 in Kraft. Deutschland hat sich damit verpflichtet, die darin verbrieften Rechte aller Kinder auf deutschem Hoheitsgebiet zu verwirklichen, zu achten und zu schützen, auch vor Verletzungen ihrer Rechte durch Dritte.

Ihre Entstehungsgeschichte geht auf die Anerkennung der Tatsache zurück, dass Kinder – und damit sind gemäß UN-Kinderrechtskonvention alle Menschen gemeint, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben – aufgrund ihres Kindseins in der Wahrnehmung ihrer Menschenrechte eingeschränkt sind. Wir haben es eben schon gehört: Die Personensorgeberechtigten sind die Antragsteller; Kinder sind im Alltag von der Gewährung ihrer Rechte durch Erwachsene abhängig. Aus diesem Grund nennt die UN-

Kinderrechtskonvention ein Recht eines jeden Kindes auf Schutz und Fürsorge; damit bin ich beim ersten Punkt, den ich in meinem Eingangstatement hervorheben möchte.

Darüber hinaus benennt die UN-Kinderrechtskonvention in Artikel 3 Absatz 1 ein Vorranggebot für das Wohl des Kindes. Denn die UN-Kinderrechtskonvention will dieser naturgegebenen Abhängigkeit von Kindern rechtswahrend entgegenwirken. Artikel 3 der UN-Kinderrechtskonvention lautet:

„Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.“

Anders als der unbestimmte Rechtsbegriff des Kindeswohls, den die deutsche Rechtsprechung gibt, gibt die UN-Kinderrechtskonvention klare Vorgaben dazu, wie das Wohl des Kindes gemäß Artikel 3 zu bestimmen ist.

Hervorheben möchte ich an dieser Stelle eine Auslegungshilfe der Vereinten Nationen zu Artikel 3. In diesem General Comment wird erläutert, dass eine sachgerechte Ermittlung des Kindeswohls die Verwirklichung der Vorgaben aus Artikel 12 UN-KRK voraussetzt. In Artikel 12 wiederum ist das Recht des Kindes auf Gehör seiner Meinung festgeschrieben. Es ist nicht die Partizipation, es ist das Gehör der Meinung des Kindes und man soll diesem Gehörten *due weight*, also ausreichend Gewicht verleihen.

Ansatzpunkt der UN-Kinderrechtskonvention ist es also, das Kind als Rechtssubjekt ernst zu nehmen, indem man nicht pauschal festlegt, was das Beste für alle Kinder ist, mit einer pädagogischen Maßnahme, die auf ein bestimmtes Verhalten Anwendung findet, sondern dass bei jeder Entscheidung die Meinung des Kindes altersgemäß mit einbezogen wird. In anderen Worten:

Das, was in Artikel 12 festgeschrieben ist, geht weit über ein Beteiligungsverfahren hinaus. Es ist ein Recht des Kindes auf Gehör seiner Meinung, das auch geregelte Verfahren festschreibt.

Mit Blick auf die in der Vorbemerkung des Deutschen Ethikrates zum Fragenkatalog genannten freiheitsentziehenden Maßnahmen in der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe möchte ich betonen, dass diese oftmals unter der Legitimation des Wohls des Kindes angewandt werden. Wenn diese Legitimation hinzugezogen wird, muss sie sich der Messlatte der UN-Kinderrechtskonvention stellen – eine Messlatte, die in der Fachdebatte der Kinder- und Jugendhilfe aus Sicht der Monitoring-Stelle noch nicht ausreichend angesetzt wird, die viel früher ansetzt, als es das BGB mit der Kindeswohlgefährdung macht, und eine Messlatte, die auch prägend war für das, was letztendlich mit dem Gesetz zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung seine Festschreibung gefunden hat, die auch das Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung benennt und benennt, dass körperliche Bestrafung, seelische Verletzungen und andere unwürdige Maßnahmen unzulässig sind.

Der zweite Punkt, den ich in meinem Statement hervorheben möchte, ist die Notwendigkeit der Bereitstellung von Beschwerdemechanismen für Kinder und Jugendliche, die, wie es im internationalen Kontext immer so schön heißt, fremduntergebracht sind. Hier wird nicht so sehr unterschieden zwischen freiheitsentziehenden Maßnahmen oder freiheitsentziehender Unterbringung; es zählt, wenn Kinder nicht bei ihren Eltern untergebracht sind. Dafür wird immer „fremduntergebracht“ als Begrifflichkeit genutzt.

Befindet sich ein Kind in einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe, wird also in öffentlicher Verantwortung durch Fachkräfte betreut,

dann ist der Anspruch an die Garantie, dass hier seine Rechte gewahrt werden, von Seiten der Vereinten Nationen noch höher. Artikel 25 der UN-Kinderrechtskonvention benennt das Recht des Kindes auf eine regelmäßige Überprüfung der dem Kind gewährten Behandlung sowie alle anderen Umstände, die für seine Unterbringung von Belang sind. Diese regelmäßige Überprüfung soll sowohl die Zweckmäßigkeit als auch den Verlauf der Behandlung oder Betreuung berücksichtigen.

Aus Sicht der Vereinten Nationen, die dies in ihrem General Comment Nr. 2 noch einmal betont haben, sollte jede Einrichtung, in der Erziehung in öffentlicher Verantwortung stattfindet, Beschwerdeverfahren anbieten, die systematisch und in ihrem Weg und hinsichtlich ihrer Wirkungsmöglichkeiten in einer für das Kind transparenten Art und Weise arbeiten. Bei all diesen Beschwerdeverfahren sollte das Kind oder der oder die minderjährige Jugendliche im deutschen Sprachgebrauch Subjekt des Verfahrens sein, also nicht abhängig davon, dass andere dieses Verfahren für das Kind oder die oder den Jugendlichen führen.

Die 2012 im Rahmen des Bundeskinderschutzgesetzes eingeführten Vorgaben zu Paragraph 45 SGB VIII sind an dieser Stelle absolut begrüßenswert. Zu bemängeln ist lediglich, dass die Regelung, dass „zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden“ sollten, keine Anwendung auf schon bestehende Einrichtungen findet. Diese Bedingung ist an den Erhalt einer Betriebserlaubnis geknüpft und betrifft nicht schon bestehende Einrichtungen.

Zusätzlich zu solchen Beschwerdeverfahren innerhalb von Einrichtungen rät der zuständige Fachausschuss für die Rechte des Kindes in Genf auch zur Einrichtung von unabhängigen Beschwerdestellen, die ebenfalls Beschwerden von Kindern direkt entgegennehmen, und hat dazu Deutschland im letzten Berichtsverfahren 2014 erneut gerügt, da solche Beschwerdeverfahren hier nicht existieren.

Sie sehen: Aus dem Blickwinkel der UN-Kinderrechtskonvention gibt es hinsichtlich der Stärkung der Rechtsposition von Kindern, insbesondere wenn diese fremduntergebracht sind, noch erheblichen Nachbesserungsbedarf. Sie sollen Mittel zur Verfügung gestellt bekommen, um sich gegen Verletzungen ihrer Rechte wehren zu können; das ist ganz im Sinne der Ursprungsidee der UN-Kinderrechtskonvention.

Abschließend möchte ich festhalten: Maßstab für die Legitimation des Einsatzes von wohltätigem Zwang, wie ihn der Ethikrat in seiner Arbeitsdefinition in der Vorbemerkung zum Fragenkatalog benannt hat, sind aus kinderrechtlicher Perspektive die Achtung vor der Würde des Kindes und die – ich nehme das englische Original und nicht die deutsche amtliche Übersetzung, denn im englischen Original heißt es nicht „Wohl des Kindes“, sondern *best interests* im Plural – besten Interessen (im Plural) eines jeden einzelnen Kindes, die es gemäß den Vorgaben aus Artikel 3 UN-KRK zu berücksichtigen gilt, unter Berücksichtigung des Gehörs der Meinung des Kindes. Denn sie sind, das hat der Ausschuss in seinen Bemerkungen im Rahmen der Berichterstattung an Deutschland noch einmal festgehalten, nur als letztes Mittel kurzmöglichst und unter ständiger Kontrolle durchzuführen. Vielen Dank.

Peter Dabrock

Herzlichen Dank, Frau Kittel. Damit eröffne ich die Gesprächsrunde mit unseren drei Experten.

Andreas Lob-Hüdepohl

Herr Ziegler, Sie bitten darum, dass wir die Frage auch an Realsituationen diskutieren, und Sie haben selbst eine Realsituation ausgeführt. Deshalb meine Frage speziell zu der von Ihnen vortragenen Realsituation: eine 14-jährige Trebegängerin, die sich ihre Übernachtungen bei 50-Jährigen verdient. Die Frage, ob die Angebote der Jugendhilfe greifen oder ob sie „zwangsweise“ den Angeboten der Jugendhilfe (worin auch immer diese bestehen) zugeführt werden soll – deshalb meine Frage an Sie: Vorausgesetzt erstens, dass diese Praxis der 14-Jährigen wirklich schwer selbstgefährdend ist (das müssen wir voraussetzen, aber darüber lässt sich trefflich streiten), und zweitens, dass die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe tatsächlich fachlich indiziert wären (auch darüber lässt sich trefflich streiten), dies beides vorausgesetzt, soll man nun aus Ihrer Perspektive eine 14-Jährige der Jugendhilfe zuführen? Wäre das ein Unterschied, wenn es eine 12-Jährige und wenn es eine 17-Jährige ist? Damit ziehe ich an auf die Frage der Stufungen der mutmaßlichen Altersreife, die mit einem solchen Alter indiziert ist.

Holger Ziegler

In der Tat kommt es auf das Alter an. Man kann, und deshalb habe ich das Beispiel genommen – empirische Untersuchungen haben bislang keinen solchen Fall in der geschlossenen Unterbringung gezeigt. Es gibt empirische Untersuchungen, aber dieser Fall ist konstruiert. Nehmen wir mal an, der wäre wirklich konkret. Ich glaube, dass man in dem Fall ...

[Zuruf: Der ist nicht konstruiert.]

Alles klar. Ich glaube, dass es die Fälle gibt; deshalb habe ich das aufgeführt. Ich bin mir bloß nicht so sicher, ob die in der real existierenden geschlossenen Unterbringung landen, die es real gibt. Ich habe die in den Auflistungen nicht gesehen. Aber darum geht es überhaupt nicht, sondern es geht darum, dass man in diesem Fall selbstverständlich nicht sagen kann: „Wenn das dein Wille ist, dann soll der geschehen.“ Das ist klar. Wir können offensichtlich davon ausgehen, dass hier eine minderjährige Person in ihrer sexuellen Selbstbestimmung massiv eingeschränkt und in so einer Situation gefährdet ist, und darauf muss reagiert werden.

Die Frage ist: Warum ist man sich hier eigentlich so sicher, dass man freiheitsentziehende Maßnahmen braucht? Dass die freiheitsentziehende die richtige ist? Das ist mir nicht klar, sondern man muss zunächst einmal schauen: Was ist hier angemessen? Wie ist es erreichbar? Wie kann man das sicherstellen? Was bringt dieses junge Mädchen dazu?

Interessanterweise ist es in dem Fall ja so, dass diese Übernachtung einer Übernachtung in der Heimunterbringung vorgezogen wird. Das spricht schon Bände. Ich halte es für einen Verzweiflungsakt, dass das immer genommen wird, um auf die Notwendigkeit von Maßnahmen, die hier erzwingend vorgehen, abzielen, und zwar deswegen, weil man insbesondere bei Trebegängerinnen weiß (das zeigen empirische Untersuchungen), dass hier der Zwang in Familien und auch in Heimerziehung vorausgegangen ist und das Ganze häufig so unattraktiv gemacht hat, dass das häufig der Grund war, warum Trebegänge erzeugt werden.

Das bitte ich zu beachten. Die Verhinderung, dass ein Mädchen sexuell ausgebeutet wird – die Frage stellt sich überhaupt nicht, und wenn hier-

zu eine Form von Freiheitseinschränkung notwendig ist und einem nichts Besseres einfällt, soll man das bitte tun.

Aber ich glaube, die Frage ist eher die von Care, die Frage von: Wie autonom ist denn das Mädchen? Das ist ein Heteronomieproblem und dergleichen mehr. Die Zwangssemantik passt überhaupt nicht auf den Fall und führt dazu, dass genau solche Fälle unter dieser Brille wahrgenommen werden. Das richtet mehr Schaden als Nutzen an. Das ist mein Problem.

Kurz zu den Trebegängerinnen und Nichtsesshaften: Nach Studien des DJI [Deutsches Jugendinstitut] gibt es 6.500 minderjährige Straßenkinder; insgesamt gibt es 29.000 nichtsesshafte Kinder. Nach Hochrechnungen geht man davon aus, dass der Anteil von Nichtsesshaften, die im Querschnitt erreicht werden durch geschlossene Unterbringung, bei 20 liegt. Zu sagen, dass eine geschlossene Unterbringung auf die Situation hier reagiert, geht nur gedankenexperimentell und ist dermaßen absurd, dass ich es kaum ertragen kann, dass so diskutiert wird.

Andreas Lob-Hüdepohl

Herr Ziegler, Sie haben das noch einmal ausgeführt und haben die einzige Maßnahme freiheitsentziehend – darauf habe ich gar nicht abgezielt, sondern schlicht auf Angebote der Jugendhilfe; das können völlig andere sein. Ich habe mich auf den von Ihnen beschriebenen Fall bezogen. Die Sondersituation, die Sie jetzt noch einmal ausgeführt haben, leuchtet mir unmittelbar ein.

Aber es geht schlicht um die Frage: Wenn die betroffene Person jegliches Angebot der Jugendhilfe – noch weit unterhalb der Schwelle einer freiheitsentziehenden oder freiheitseinschränkenden Maßnahme – ablehnt, soll ich sie dennoch durch eine jugendhilferische Maßnahme zwangsbeglücken? Das ist die Frage, die sich real stellt,

übrigens wöchentlich, täglich in den Kontexten, in denen ich arbeite, also noch weit diesseits der Frage freiheitsentziehender Maßnahmen.

Holger Ziegler

Wollen Sie das Ausbeutungsverhältnis zwangsverhindern? So herum. Die Zwangsbeglückung im erzieherischen Sinn ist noch mal eine andere Frage. Die Zwangsverhinderung der Maßnahme kann sich auch gern gegen den 50-Jährigen in dem Beispiel wenden. Da hätte ich nichts gegen.

Sigrid Graumann

Ich habe an alle drei eine Frage. Herr Meysen, Sie haben eher lapidare Zwangsmaßnahmen gemeint (das meine ich nicht böse). Uns ist völlig klar, dass es ohne Zwang in der Erziehung nicht geht. Uns geht es darum herauszufinden, wo die Grenzen sind, wo der Zwang nicht mehr angemessen ist.

Ich möchte Sie nach einem Beispiel fragen, weil das in meinem Arbeitsbereich ein wichtiger Punkt ist: Sie haben den Bereich seelische Behinderung, Eingliederungshilfe genannt. Wir wissen in der Eingliederungshilfe, dass viele Kinder und Jugendliche mit sogenanntem herausforderndem Verhalten Zwangsmedikamente bekommen, und das häufig über einen langen Zeitraum. Wie kann man in dem Bereich mit dieser Problematik umgehen?

Dann habe ich noch eine Frage an Sie, Frau Kittel, zu den Beschwerdeverfahren. Das haben wir auch von den Jugendlichen heute Morgen gehört, das ist ein entscheidender Punkt. Die Jugendlichen heute Morgen haben eine klare Forderung gehabt: unangemeldete Besuche in den Einrichtungen, in denen sie untergebracht sind. Wenn die Betreuer wissen, dass das Jugendamt kommt, dann stellt man sich darauf ein. Unangemeldet war ihnen wichtig.

Dann habe ich noch eine Frage zur gewaltfreien Erziehung. Das ist mir in Ihrem Statement schon aufgefallen. Der Begriff ist möglicherweise ganz schön zur Abgrenzung, und Sie deuten es auch an, dass es konkretisiert wird. Wie könnten wir das noch konkreter fassen?

Holger Ziegler

Ein konkreter Fall: Eine 14-Jährige hat in einer kleinen fränkischen Gemeinde für viel Verunsicherung gesorgt, weil sie genau dieses Verhalten an den Tag gelegt hat. Das Jugendamt hat viele Monate überlegt, was kann man machen? und geschaut: Wie können wir sie erreichen? Und hat sich nach vielen Diskussionen entschlossen, einen Freiheitsentzug anzuregen. Die Eltern haben es beantragt und das Familiengericht hat es binnen 24 Stunden – die haben Monate darüber nachgedacht und es dann binnen 24 Stunden genehmigt.

Es gab aber keinen Platz in einer Einrichtung, und sie mussten wieder neu denken und haben ihr dann eine Einzelperson an die Seite gestellt, die Tag und Nacht bei der Jugendlichen war. Die hat dann wieder besser geschlafen, war aufmerksamer in der Schule, hat Erfolgserlebnisse in der Schule gehabt, der Selbstwert hat sich verbessert und der Freiheitsentzug hat sich erledigt. Die Frage der Alternativen ist etwas, was sich in vielen Kontexten lohnt, und manchmal ist der Erfindungsreichtum nicht groß genug. Das nur als ein reales Beispiel.

Frau Graumann, wenn Sie sagen, das ist banal – Sie sind dann in die Medizin gesprungen, aber wenn wir in den Kontext Erziehung gehen: Was ist für wen banal? Und wenn Sie die Angemessenheit von Erziehungsmaßnahmen hier im Raum in Ihrem Kreis diskutieren, werden Sie feststellen, dass das sehr unterschiedlich konnotiert wird.

Dann ist die andere Frage: Wenn es öffentliche Erziehung ist, wo fängt bei Ihnen das an, dass es unangemessener Zwang ist oder nicht? Ich habe bewusst Beispiele gewählt, wo Sie sagen, ach nein, das ist okay. Aber vielleicht war beim ein oder anderen Beispiel jemand dabei: Nee, das finde ich nicht mehr okay. Also da müssten Sie genau schauen: Wo fängt das an bei Erziehung und wo nicht? Das ist nicht einfach, diese Grenze ist ausgesprochen schwierig.

Aber ich gehe gern den Sprung mit zur Zwangsmedikalisierung. Das haben wir die Konstellation: Das bestimmen die Personensorgeberechtigten. Sie stehen aber in einem Machtverhältnis zu der Einrichtung, bei der sie möchten, dass sie dort gut behandelt werden, werden die sagen: Das ist notwendig, das braucht es. Dann in den Konflikt zu gehen ist für die Personensorgeberechtigten schwierig (insbesondere dann, wenn es kein professioneller Vormund ist, der vielleicht weiß, wie er damit umgeht, und diese Auseinandersetzung auf einer anderen Ebene führt), denn sie möchten, dass ihr Kind dort gut behandelt wird. Und wenn ich da jetzt in den Streit gehe, hat das vielleicht Auswirkungen auf mein Kind. Da gibt es ein Ungleichgewicht gegenüber der Einrichtung.

Deswegen gibt es jetzt den Gesetzesentwurf, dass es bei länger dauernder oder regelmäßiger Medikalisierung eine Genehmigung braucht, um dieses Machtungleichverhältnis übers Gericht auszugleichen. Das geht zwar in die Rechte der Eltern, betrifft aber eigentlich die Einrichtungen, die hier in einem Machtungleichverhältnis stehen.

Gerade wird versucht, diesen Aspekt über die Regulierungen in dem Gesetzesentwurf, der im Bundestag anhängig ist, einzufangen und da eine Grenzziehung zu erreichen. Die wird sicherlich

durch die Rechtsprechung noch einmal konturiert, weil das alles offene Begriffe sind.

Sigrig Graumann

Genau an der Stelle, das habe ich natürlich wahrgenommen und das begrüße ich auch. Ich habe nur die Befürchtung, dass die Entscheidung dann wieder auf der Grundlage von eben jenen Einschätzungen von Kindern- und Jugendpsychiatern getroffen wird, die heute schon die Eltern beraten, und die Frage ist: Kann ein Richter in so einer Situation wirklich einschätzen, ob die Medikation notwendig ist oder nicht?

Und wir wissen aus der Behindertenhilfe, dass manchmal nach zehn Jahren festgestellt wird, dass eine Jugendliche die Medikamente gar nicht gebraucht hat und große Schwierigkeiten in der Persönlichkeitsentwicklung entstanden sind.

Thomas Meysen

Wenn Sie das einen Juristen fragen, hat der Jurist Schwierigkeiten, wie er diese – Eine Diskussion mit Professor Häßler, Kinder- und Jugendpsychiater, der bei ADHS eine Medikalisierung für sinnvoll hält, um eine Regulierung hinzubekommen, und sagt: „Darüber habe ich gleich Erfolgserlebnisse, erlebe mich anders und werde besser akzeptiert in der Gemeinschaft“, der aber, wenn er Vorträge vor Pflegeeltern hält, nicht in den Blick nimmt, was ist, wenn das Medikament nicht mehr genommen wird? Was ist an den Symptomen, oder eine Ursache hat sich verändert, und was ist das im Verhältnis zur Verhaltenstherapie? Ja, die Wirksamkeit von Medikamenten ist am höchsten, das sind die Studien. Aber wenn ich es absetze, dann habe ich nichts verhindert und bin wieder im alten Zustand.

Das sind ethische Fragen in der Medizin; da sind die Juristen angewiesen auf das, was der medizinische Diskurs liefert, und da kann der Jurist Ih-

nen keine abweichenden Antworten liefern. Den Diskurs müssen Sie an der Stelle führen.

Claudia Kittel

Ich gehe noch einmal auf die Beschwerdeverfahren ein. Ich habe mich im Vorfeld der Anhörung mit einem Zusammenschluss von selbstorganisierten Straßenkindern, Momo e. V. zusammengesetzt, die mir ganz ähnlich berichtet haben, dass es an dieser Stelle einen Mangel für sie gab, auf Missstände überhaupt aufmerksam zu machen. Sie hatten gar nicht die Möglichkeit, das nach außen zu tragen.

Das Gleiche kennen wir aus den Aufarbeitungsprozessen der Heimerziehung in der BRD und DDR. Ich durfte im Rahmen der DDR-Aufarbeitung an dem Bericht mitschreiben und dort auch mit den Betroffenen, ehemaligen Heimkindern, im Austausch sein. Auch da war es immer wieder der Punkt, dass es keine Möglichkeit gab, sich an eine entsprechende Stelle zu wenden, wenn man es selbst als Gewalt, als Unrecht empfunden hat. Eine solche Stelle ist Kindern entweder nicht bekannt oder die Kinder schenken ihr kein Vertrauen, weil sie innerhalb einer Einrichtung vorhanden ist und die Kinder nicht annehmen, dass hier wirklich jemand objektiv und unabhängig über ihr Anliegen entscheiden würde.

Kinder wenden sich also an Menschen ihres Vertrauens; das kann der Kioskbesitzer an der Ecke sein oder jemand ganz anderes. Auch diese Menschen müssten die Möglichkeit haben, im Namen eines Kindes auf einen Missstand hinzuweisen. Aber auch diesen Menschen fehlt oft ein Stück die Orientierung, denn wir haben verschiedene Zuständigkeitsbereiche, wir haben verschiedene Sozialgesetzbücher, die zuständig sind, wo man dann die Beschwerde bei der jeweiligen Verwaltung einreichen kann, oder es ist etwas, das gar

vor Gericht getragen werden sollte. All das differenzieren Kinder nicht bei ihren Anliegen.

Das ist auch etwas, was der UN-Ausschuss bemängelt hat, dass es in Deutschland so nicht vorhanden ist. Hier werden klare Kriterien für solche Beschwerdestellen benannt: Sie sollen ein Mandat haben, auch investigativ unterwegs zu sein, sprich unangemeldete Besuche zu machen und Akteneinsicht zu bekommen. Sie müssen unabhängig sein, und hier ist eine Unabhängigkeit gemäß Pariser Prinzipien der Vereinten Nationen gemeint, und sie sollen kindgerechte Verfahren anbieten, die also für ein Kind in ihrem Verlauf und darin, was dabei herauskommt, nachvollziehbar sind.

Dann heißt es in diesem General Comment: Es sollen effektiv arbeitende Beschwerdestellen sein. Da stellt sich die Frage: Was ist effektiv? Wir als Erwachsene haben sicherlich eine Vorstellung davon, wie ein effektives Verfahren vor einer Verwaltungsbehörde ausgehen soll. Ob das aber mit dem gefühlten Effektiv eines Kindes zusammenfällt, wage ich zu bezweifeln.

Hier gibt der Ausschuss klare Vorgaben, dass auch ein zeitliches Empfinden von Kindern Berücksichtigung finden soll und auch eine Befriedigung, wie sie Kinder äußern würden. Der Eintrag in der Personalakte einer Lehrperson fällt sicherlich nicht unter das, was Kinder als effektiv bezeichnen würden.

Da sind wir bei Ihrer zweiten Frage, der Abgrenzung zur Gewalt. Die Menschenrechtskonvention und vor allen Dingen jüngere Konventionen wie die Behindertenrechtskonvention gehen da noch viel weiter als die UN-Kinderrechtskonvention, denn sie gehen davon aus, dass das, was wir als Wohl bezeichnen, auch als subjektives Empfinden der betroffenen Person empfunden werden muss. Das ist ein hoher Anspruch. Das

macht mich auch als Mutter nachdenklich: Was ist, wenn ich am Abend auf dem Zähneputzen bestehe? Und jemanden nicht aus dem Bad lasse, bevor die Zähne geputzt sind?

Das ist natürlich immer die Frage der Verhältnismäßigkeit, aber letztendlich soll es als Wohl beim Subjekt selbst ankommen. Und es soll ein Diskurs darüber geführt werden. Ich denke, es geht auch um diesen Erklärungsmoment und um den Respekt vor der Würde einer anderen Person, indem man in einen solchen Dialog einsteigt.

Claudia Wiesemann

Meine Frage geht an Herrn Meysen, eventuell an Frau Kittel. Ich begrüße es, dass Sie beide darauf hingewiesen haben, dass Partizipation von Kindern an Entscheidungsprozessen wichtig ist. Herr Meysen, wenn ich Sie richtig verstanden habe, sehen Sie in diesem Bereich noch Defizite, vor allen Dingen organisatorische Defizite.

Man müsste aber eigentlich noch einen Schritt weitergehen: Es sind ja nicht alle Kinder und Jugendlichen in einem engeren Sinne selbstbestimmungsfähig, das heißt in der Lage, Wesen, Tragweite und Bedeutung der Sachverhalte, die sie betreffen, zu verstehen und auch ihren Willen danach zu bestimmen. Das ist eine Definition aus der Medizin. Die Medizin erkennt mittlerweile an, dass es eigenständige Entscheidungskompetenzen von Jugendlichen unter 18 Jahren geben kann. Wenn ich die Juristen verstehe, dann rechtfertigen sie das damit, dass das nicht an starre Altersgrenzen gebunden sein kann, sondern dass es sich an realen Fähigkeiten orientieren muss. Aber wo findet sich das in Ihrem Bereich? Gibt es dafür eine spezifische Anerkennung? Oder ist das außerhalb der Denkweise? Und wenn das Letztere zutrifft, wie würde das begründet werden?

Thomas Meysen

Ich überlege, inwieweit sich die Frage der Einsichtsfähigkeit in eine Behandlung im Alter unter 18 tatsächlich stellt. Damit befassen wir uns gerade intensiv in Berlin. Die verschiedenen Einrichtungen der Medizin streiten sich, ob bei sexueller Gewalt eine medizinische Untersuchung ohne Einwilligung der Personensorgeberechtigten möglich ist oder nicht. Manche sagen ja, manche sagen nein. Manche lehnen es unter 18 kategorisch ab. Dieser Diskurs in der Medizin ist in der Kinder- und Jugendhilfe – Einsichtsfähigkeit ist nicht das Kriterium bei der Frage von Erziehung. [Lachen]

Die wachsenden Fähigkeiten und das wachsende Bedürfnis nach eigenständiger Entscheidung – die Einsichtsfähigkeit spielt dort eine Rolle, aber die Frage: Darf er das selber entscheiden oder müssen die Eltern noch mitentscheiden? ist im Kontext der Erziehung zu sehen. Eltern dürfen entscheiden, selbst wenn er einsichtsfähig ist, dass er selbst in Urlaub gehen könnte und das auch wirklich könnte usw. Wenn aber die Eltern sagen: „Nein, du gehst nicht allein in Urlaub, du gehst mit uns“, mit 16 oder mit 17, dann kann er nicht viel machen. Natürlich kann er ausreißen usw., aber die Frage der Einsichtsfähigkeit ist an dem Punkt nicht das Kriterium dabei, wer das letzte Wort hat. Denn es geht nicht um eine Behandlung.

Sie erwähnen die Frage der Partizipation. Da ist das Entscheidende: Wie gelingt das? Das Bürgerliche Gesetzbuch sagt, dass die Eltern, die Personensorgeberechtigten die wachsenden Bedürfnisse und die wachsenden Fähigkeiten zu berücksichtigen haben. Das ist ein Appellativ. Ob es in der Wirklichkeit gelingt oder nicht und wo die Grenzen überschritten sind, dass die Eltern ihr Erziehungsverhalten zu kontrollierend, zu pa-

ternalistisch ausüben, insbesondere mit wachsendem Alter – diese Frage kommt auf und das kann bis zur Kindeswohlgefährdung gehen und einem Eingriff in die elterliche Sorge. Dieses Spannungsfeld kann einen erzieherischen Hilfebedarf auslösen, der durch die Kinder- und Jugendhilfe gedeckt wird, wenn es hier zu Spannungen zwischen Jugendlichen und Erwachsenen kommt. Das sind andere Kontexte als die Frage: Darf ich selber einwilligen in etwas im Kontext zu den Eltern?

Das Hören, das Beteiligtwerden, wie du so schön gesagt hast, das Hören und dem angemessenes Gewicht geben. Das heißt, ich muss nicht bei einer Inobhutnahme stehen bleiben, bei dem, was das Kind in dem Moment an möglicherweise widersprüchlichem Willen äußert, aber ich muss mich damit, was es sagt, auseinandersetzen und mich mit dem Kind auseinandersetzen, warum ich möglicherweise über seinen Willen hinweggehe und doch als Erwachsener etwas anderes entscheide. Das ist wichtig, damit das Kind es nachvollziehen und diesen Weg gegebenenfalls mitgehen kann. Das ist das Entscheidende: das Hören und dem das Gewicht geben, in meiner Entscheidungsfindung als Erwachsener. Wenn ich als Erwachsener die Entscheidung bei mir behalte, dann muss ich dem ausreichend Gewicht geben, so der Appellativ.

Claudia Kittel

Selbstbestimmungsfähigkeit ist kein Kriterium dafür, ob man Träger seiner Menschenrechte ist oder nicht. Diese sind einfach an den schlichten Tatbestand der Existenz geknüpft, und als solche geht es bei den Kindern darum, dass Erwachsenen eine zusätzliche Rolle zukommt, wenn es darum geht, dass Kinder ihre Rechte wahrnehmen können sollen.

Diese Rolle ist in Artikel 5 der Kinderrechtskonvention festgeschrieben: Erwachsene sollen die Kinder bei der Wahrnehmung ihrer Rechte leiten und führen. Das ist ein klarer Auftrag. Ich meine mich zu entsinnen, dass auch das SGB VIII ein solches Erziehungsziel gleich in Artikel 1 benennt. Von daher sollte das leitend sein für die Haltung einer jeder Fachperson im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe.

Holger Ziegler

Ich habe Verständnis dafür, dass man juristisch sagt: ab 18 volljährig und mündig, vorher nicht, dass man irgendwo Grenzen setzt. Das ist Teil des Problems von Juristen.

Als Pädagoge und gleichzeitig Wirklichkeitswissenschaftler ist es klar, dass es ein *matter of degree* ist. Man kann Thaler, Sunstein und andere lesen, wie weit es bei Erwachsenen mit der Einsichtsfähigkeit beschaffen ist, mit der stabilen Präferenzordnung und dergleichen mehr. Na ja! Ein bisschen runter vom hohen Ross, glaube ich.

Zweitens sind Kinder in gestaffeltem Maße einsichtsfähig, in manchen Bereichen schon Drei- und Vierjährige; es kommt drauf an, worum es geht. Das ist offensichtlich. Deshalb glaube ich, dass man die Hürde nicht so hoch legen muss und dass es auch gar nicht so problematisch ist.

Im Übrigen reicht es – das hat Herr Brumlik mit der Frage von der advokatorischen Ethik vorgeschlagen –, wenn man so etwas wie einen Zustand von Personalität daruntersetzt, nämlich dass man den Eindruck hat, dass das Wesen, das ich morgen bin und das ich heute bin, etwas miteinander zu tun hat, und dass ich gewisse Gründe artikulieren kann, warum ich das mache und warum nicht und in den Gründen auch zurechnungsfähig bin.

Der Lackmустest dürfte „Strafe“ sein. Wenn ich jemanden bestrafe – beim Bund ist es anders, da versuche ich zu dressieren. Aber beim Bestrafen unterstelle ich Verantwortung, sonst bestrafe ich nicht. Und wenn ich Verantwortung unterstelle, dann unterstelle ich: Das hast du absichtlich gemacht; das hättest du auch anders machen können. Sonst ist Strafe absurd. Wenn Leute anfangen zu bestrafen, unterstellen sie Einsichtsfähigkeit und andere Dinge mehr. Von daher kann man sich entscheiden.

Wenn man Strafkataloge auflegt, hat man Einsichtsfähigkeit zu unterstellen – oder man legt keine Strafkataloge auf. Bis zu einem gewissen Grad kann man sich überlegen, aus welchem Grund man die Einrichtung zumacht, die hier gespalten vorgeht.

Martin Hein

Frau Kittel, Sie haben es in der Antwort an Frau Graumann schon ein bisschen vorweggenommen, und ich frage es nicht kritisch, sondern weil ich es verstehen will. Inwiefern ist der von Ihnen zitierte Artikel 3 der Kinderrechtskonvention, der das Wohl des Kindes als *einen* Gesichtspunkt betrachtet, der vorrangig zu berücksichtigen ist, eigentlich für unsere Frage nach dem wohltätigen Zwang oder nach dem Zwang in der Kinder- und Jugendhilfe einschlägig? Nach der Formulierung dieses Artikels heißt es eigentlich, es darf nicht überbordend sein. Aber wenn das rechtlich geregelt ist, kann der Zwang durchaus durchgeführt werden. Ist das richtig?

Wolfram Höfling

Ich möchte meine Frage an Herrn Ziegler wiederholen. Denn auch Ihre zweite Antwort hat mich etwas ratlos zurückgelassen. Es war doch relativ konkret gefragt worden, wie Sie als Wirklichkeitswissenschaftler mit dieser wirklichen Situation umgehen. Wenn ich Ihr Glaubensbe-

kenntnis zu Beginn recht verstanden habe, sind Sie ein Paternalismusfan. Deshalb kann das doch gar nicht so fernliegen, mit solchen Interventionen zu reagieren. Ihre Antwort war Care, aber ist Care denn dann auch Zwang? Oder würden Sie sagen: alles unterhalb von Zwang, und dann müssten Sie sagen, was bei Ihnen Care ist. Das würde ich akzeptieren; alles andere wäre illegitim, auch in einer solchen Situation.

Geschlossene Einrichtungen – da brauchen wir gar nicht darüber zu sprechen, ob die geeignet sind. Da stimme ich Ihnen weitgehend zu. Aber die Frage würde ich gern wiederholen.

Claudia Kittel

Die Vorrangigkeit aus Artikel 3 der UN-Kinderrechtskonvention stärkt die Rechtsposition des Kindes, das in diesen Abhängigkeitsverhältnissen steht. Ich habe es als naturgegeben bezeichnet, einfach durch seine Entwicklungsreife und durch die rechtliche Abhängigkeit von Sorgeberechtigten. Das heißt, wenn eine Entscheidung getroffen wird, wenn eine Fachkraft darüber reflektiert hat, dass das jetzt ein angemessenes Mittel wäre, dann muss das beste Interesse des Kindes hier vorrangige Berücksichtigung finden. Das heißt, es darf nicht die Situation in der Einrichtung, der Personalmangel der zwingende Grund sein, es darf nicht der Grund sein, dass eine Sanktion vorgenommen wird, sondern es muss tatsächlich das beste Interesse des Kindes im Vordergrund stehen, um dann wieder mit der Anleitung das beste Interesse nicht allein als Erwachsener zu bestimmen, sondern immer in einem Auseinandersetzungsprozess mit der betroffenen Person selbst.

Da benennt der Ausschuss übrigens eindeutig: Es gibt keine Altersgrenze nach unten, um einen Ausdruck von Meinungen eines Menschen wahrzunehmen.

Holger Ziegler

Ja, ich würde hier in paternalistischer Form eingreifen. Konkret könnte mir vorschweben (das ist schon angesprochen worden) die Situation der intensivpädagogischen Betreuung. Im Zweifelsfall sind dann mehrere Fachkräfte 24 Stunden mit dem Mädchen unterwegs und gucken, dass es so nicht geht.

Der Unterschied oder der zentrale Punkt: Es muss keine überwältigende Erzwingung in der Form sein, dass ich direkt vorschreibe, was sie zu wollen und zu tun hat, sondern es geht darum, das zu ermöglichen, was das junge Mädchen vernünftigerweise an sich selbst will, mit dem Hinweis, dass diese Form von sexueller Ausbeutung dem Lebensentwurf des Mädchens – worin der auch immer bestehen will – sicherlich nicht dienlich sein kann, und insoweit gilt es den zu verhindern. Aber nicht in der Form vorschreiben, wie es zum Teil argumentiert wird, dass wir das junge Mädchen in der Freiheit einschränken, ihm sagen, wo es langgeht, und danach wieder in der Freiheit achten, wenn sie sich entsprechend benimmt oder so etwas in dieser Art. Das ist der Unterschied zwischen Zwang und dem, was zum Teil als Zwangsmaßnahme verhandelt wird.

Das ist ein echtes Problem, weil man sich in der Sozialpädagogik, aber auch in der Pädagogik allgemein relativ wenig mit der Frage von Paternalismus auseinandergesetzt hat und weil es eine gewisse Abneigung gibt, sich mit Fragen nach dem guten Leben ernsthaft auseinanderzusetzen. Gleichzeitig hat man eine Kategorie Kindeswohl, die man mit allem anfüttert, was einem gerade genehm erscheint. Da gibt es eine Fallhöhe, über die muss man sich unterhalten, und solange wir das nicht haben, haben wir ein echtes Problem, und zwar ein Fachlichkeitsproblem. Dieses Fachlichkeitsproblem würde ich ungern so offen

lassen, dass man es im Zweifelsfall gegen die Betroffenen ausrichtet und im Zweifelsfall die Frage von Wohl gegen die jeweils Betroffenen zum Anschlag bringt. Ansonsten ist eine paternalistische Intervention völlig klar und dass die Situation nicht akzeptabel ist, ist auch klar; es gibt niemand, der das sagt.

Die feministischen Perspektiven dazu sind wesentlich weiter: Sie zeigen, dass es um Fragen von Care geht, genau das, sexuelle Ausbeutung zu verhindern. Da gibt es keine Frage; die kann es nicht geben. Und wenn das in der Kategorie von einem guten Leben drin ist, dass man sexuell ausgebeutet ist, dann irrt sich die Kategorie, und zwar objektiv, egal, was das Subjekt aus der First-Person-Perspektive situativ davon halten mag.

Claudia Kittel

Ich möchte einen Nachtrag zu Artikel 3 geben: Der Entscheidungsprozess, ob etwas im besten Interesse eines Kindes als Maßnahme herangezogen wurde, muss nachvollziehbar und dokumentiert sein. Denn der Staat hat einen Schutzauftrag dem Kind gegenüber, es vor den Eingriffen Dritter in seine Menschenrechte zu schützen. Wir haben hier keinerlei nachvollziehbare Daten oder irgendeine Form von Dokumentation, außer bei der freiheitsentziehenden Unterbringung, aber nicht bei Maßnahmen, die im pädagogischen Alltag passieren. Hier wäre auch ein Rechtfertigungsdruck da, der diesen Abwägungsprozess in irgendeiner Form dokumentiert.

Es gibt von der Landesregierung in Düsseldorf einen Versuch, so etwas in Verwaltungsverfahren per Checkliste einzuführen, dass also bei allen Entscheidungen geprüft wird, welche Auswirkungen das auf Kinder in unserer Kommune hat und ob das den besten Interessen von Kindern entspricht. Das ist ein erzwungener Prozess

der Reflexion derer, die Entscheidungen treffen, dass sie einfach berücksichtigen: Aha, das hat Auswirkungen auf Kinder, und es gilt hier den Vorrang zu berücksichtigen. Diese Nachvollziehbarkeit wäre ein wichtiger Punkt, den es so bisher nicht gibt.

Franz-Josef Bormann

Meine Frage richtet sich an Frau Kittel und Herrn Ziegler und betrifft den Begriff des Kindeswohls. Frau Kittel hat darauf hingewiesen, dass die subjektive Zustimmung des betroffenen Kindes integraler Bestandteil und definitorischer Bestandteil des Kindeswohls ist. Das sollte vielleicht angestrebt werden, ist aber bedauerlicherweise vielleicht nicht immer der Fall. Daher die Frage: Ist es für Sie tatsächlich eine notwendige Bedingung in dem Sinne, dass es ganz strikt gerichtet ist?

Meine Frage an den mir sympathischen bekennenden aristotelischen Perfektionisten Herrn Ziegler: Das ist eine deutlich objektivistischere Konzeption von Wohl, die ich auch für notwendig und unaufgebar halte. Allerdings ist die Frage: Wenn diese subjektive Einwilligung- und Mitgefähigkeit des betroffenen Kindes aus irgendwelchen Gründen (medizinisch, altersbedingt oder sonst wie) nicht gegeben ist, was sind die Kriterien für solche erzwingende Überwältigung, die Ihrer Meinung nach nicht nur rechtfertigbar, sondern pädagogisch notwendig sind?

Der eine Fall ist natürlich die akute Selbstgefährdung im Sinne, also dass die Überlebensfähigkeit des Kindes beeinträchtigt ist. Sie haben eben auf den Begriff der sexuellen Selbstbestimmung aufmerksam gemacht, als integraler Bestandteil jeder einigermaßen rationalen Konzeption des guten Lebens. Können Sie noch weitere Kriterien benennen?

Peter Dabrock

Ich habe an alle drei die Bitte auf eine Reaktion darauf, was wir heute Morgen von den Jugendlichen gehört haben. Als wir sie gefragt haben, was wichtig wäre, um Zwang zu verhindern, oder wo sie gesehen haben, wo ihnen Zwang widerfahren ist, was anders gemacht werden sollte, haben sie gesagt: Dinge sollen transparent sein, also nicht, dass man sagt: „Da steht das Taxi und wir sagen dir nicht, wie lange du weg sein musst.“ Auch die Beschwerde-Beteiligungsmöglichkeit wurde angesprochen. Und Beziehung spielte eine große Rolle, also das, was Sie, Frau Kittel, gesagt haben; bei der Fremdunterbringung wurde die Bedeutung der Beziehung genannt. Dann war ein Punkt dabei, den ich spannend fand: Es wurde gesagt: „Irgendwann hat es Klick gemacht. Ich wollte es selber.“

Mich würde aus Ihren drei unterschiedlichen Professionsperspektiven interessieren, wo Sie neben den Sachen, die ich gerade aufgeführt habe, die großen Gefährdungen sehen, dass es eben nicht Klick macht, oder umgekehrt, wo Sie das Potenzial sehen, dass man sagt: Da muss man die Kinder im Sinne einer Befähigung bestärken, dass sie sagen: „Leute, arbeitet in den Institutionen darauf hin, dass das passiert.“ Das würde mich von Ihren drei unterschiedlichen Professionen her interessieren.

Dorothea Zimmermann

Die Fallkonstellation mit dem 14-jährigen Mädchen und dem 50-jähriger Mann – das ist eine Konstellation, mit der viele Mädchen zu uns in den Mädchennotdienst kommen. Da merken wir, dass diese Rechtsauffassung nicht so unstrittig ist, weil es ja nicht verboten ist. Wir bewegen uns in einem pädagogischen Feld, wo wir eine klare Auffassung dazu haben, und im juristischen Feld, was sich gesellschaftlich transpor-

tiert, ist es völlig okay, wenn eine 14-Jährige mit einem 50-Jährigen zusammen ist. Es ist in keiner Weise strafbar, und das wissen diese 50-Jährigen genau.

Wir können uns pädagogisch abstrampeln, wie wir wollen. Wenn gleichzeitig diese juristische Frage ganz klar ist und sich ja gesellschaftlich darüber auch transportiert, dass das völlig in Ordnung ist, können wir machen, was wir wollen – zum Teil. Von daher ist es nicht unstrittig.

Holger Ziegler

Ich möchte noch mal dieses: „die Übernachtung verdient“ präzisieren. Ich wollte nicht allzu zotig werden. Aber das, was ich damit gemeint habe, ist ziemlich sicher verboten, auch was den 50-Jährigen betrifft. Selbst wenn es nicht der Fall wäre, ist dies aus einer pädagogischen Perspektive relativ klar. Mir geht es bei der Frage um die sozialpädagogische Perspektive und die Form von Rechtfertigung. Dass es sich im juristischen Kanon anders begründet – so ist die Welt. Das nehme ich hin.

Was man braucht oder als Faustformel: Man kann darüber streiten, aber ich glaube, für pädagogische Prozesse sind die Ideen, die insbesondere Martha Nussbaum und andere vorgelegt haben, durchaus brauchbar. Die Frage von körperlicher Integrität, von sexueller Selbstbestimmung bis hin zu Fragen von Handlungsautonomie, obwohl sie eine [...] das halte ich für sinnvoll. Die Form von einer Ausrichtung, die sagt: Wir sind in dem, auf was wir zielen, autonomiefunktional. Das heißt nicht, dass wir gucken, was nach der Child Behavior Checklist die effektivste Maßnahme ist, sondern ob, wenn wir hier Autonomie begrenzen, positiv dazu beiträgt, dass Leute ihre Lebensentwürfe dann realisieren können.

Zweitens: Autonomie achtend – das kommt darauf an, in welchem Ausmaß das [...] sind im

Zustand von Personalität und Autonomie. Das kann man alters- und situationsspezifisch abgrenzen, das ist alles okay. Deshalb habe ich gemeint – und dabei bleibe ich, das kommt mir plausibel vor –, dass das Kriterium der Würde das tatsächlich ist.

Das Problem ist, dass das manchmal ein Begriff ist, den man meint beliebig auffüllen zu können. Es gibt Gutachten, die sagen: Die Bestrafungsformen sind entwürdigend, und es gibt andere, die sagen: Das sehen wir nicht so. Ich glaube, das ist ein relativ hartes Kriterium, und es gibt ein paar deutliche Kriterien, worum es geht.

Das erste ist, ob sie als Person ernst genommen und als Subjekt oder als Ding verstanden werden; das ist sozusagen die Kant'sche Variante. Weiter geht's: Werden sie in die Lage versetzt, ihrem Leben selbst eine Wendung zu geben in der Form, wie *sie* das anstreben? Oder geben *wir* ihrem Leben eine Wendung in der Form, wie *wir* das anstreben? Wenn wir das machen, ist es den Subjekten gegenüber zunächst in der Form, dann auch inhaltlich konkretisiert, entwürdigend. Da folge ich Margalit und den anderen. Sehr sinnreich ist auch die Idee, dass die eigenen Perspektiven, die eigenen Kompetenzen und die eigenen Beiträge der jungen Menschen, sowohl kognitiv als auch als Meinungen, Diskussionsbeiträge etc., hier entsprechend zu würdigen sind und dass, wenn man einfach darüber hinweggeht, das eine entwürdigende Situation ist. Das glaube ich auch.

Die Frage von Autonomie und davon Gebrauch zu machen, dass sich das in Potenzialen bewegt und nicht festzumachen ist, ist ein Problem. Aber Würde ist ziemlich klar: Es ist entwürdigend oder es ist nicht entwürdigend. [...] nur als Potenzialität, sondern die Situation ist herzustellen. Da ist mir dann auch die Subjektperspektive,

dass irgendjemand irgendwas nicht als entwürdigend findet, ziemlich egal. Aber mit der Position habe ich leider nicht die Mehrheitsmeinung und ich frage mich, warum nicht.

Claudia Kittel

Ja, auch von mir hören Sie erneut das Wort der Würde, denn das ist Kerngedanke der UN-Kinderrechtskonvention, Kinder aus der Objektstellung herauszuziehen, sie als Objekt der Erziehung von Erwachsenen herauszuholen und sie zu bestärken in ihrer Rechts(subjekt)stellung. Dann ist die Würde der wichtige Moment, und selbst wenn es nicht nach dem Willen des Kindes geschieht, bleibt ein Moment der Wahrnehmung, dass ich als Person, als Subjekt wahrgenommen war, und das macht etwas mit Menschen; das ist allgemein bekannt.

Wir haben neulich anlässlich 25 Jahre UN-Kinderrechtskonvention Gerald Hüther als Neurobiologen auf dem Podium gehabt mit einem Wortbeitrag, der dann sagte: Nur wer einmal Würde erlebt hat, den Respekt vor der eigenen Würde, der kann es später auch anderen einräumen, ihre Würde zu wahren. Da bediene ich mich jetzt einfach seiner Worte, und das war auch Grundgedanke der UN-Kinderrechtskonvention.

Ich möchte kurz aus der Präambel einen Punkt zitieren, der eben der Kürzung zum Opfer gefallen ist. Hier wird als Ziel klar formuliert,

„dass das Kind umfassend auf ein individuelles Leben in der Gesellschaft vorbereitet und im Geist des Friedens, der Würde, der Toleranz, der Freiheit, der Gleichheit und der Solidarität erzogen werden sollte“.

Das bringt den Gedanken des Respekts vor der Würde eines jeden Kindes mit sich.

Was das angeht, was die Kinder und Jugendlichen heute Morgen gefordert haben im Sinne von Transparenz, Beschwerdemöglichkeiten bis

hin zu der Frage: Es hat Klick gemacht, hängt auch damit zusammen: Wenn ich erlebe, dass ein Staat diese Würde vor Eingriffen Dritter schützt und es dazu transparente Verfahren und Möglichkeiten gibt, einen Zugang zum Recht, um mich dagegen zu verwehren, dann kann auch später irgendwann die Einsicht erfolgen, weil man nicht durch ungerechte oder unangemessene Behandlung traumatisiert ist. Das ist ein Folgeprozess, der sich dann automatisch einstellen sollte: eine gewisse Einsicht, wenn man selber Respekt vor der eigenen Menschenwürde erlebt hat.

Thomas Meysen

Ich möchte auch anfangen mit dem Satz „irgendwann hat es Klick gemacht“. Dieser Satz ist spannend, wenn man mit Jugendlichen ins Gespräch geht und guckt: Wie siehst du die Intervention im Rückblick und das Erleben? Es ist natürlich auch eine Versuchung, daraus ein Konzept zu gestalten, und darin besteht möglicherweise eine Gefahr. Dieses „irgendwann hat es Klick gemacht“, dieses Punktuelle hat auch eine Gefahr: Dann war der Wille gebrochen. Das kann auch sein. Das ist gefährlich, es nicht prozesshaft zu beschreiben. Das ist gerade bei Zwang eine interessante Komponente, wenn die Nachbetrachtung eine Rolle spielt. Insofern: Was heißt das?

Der andere Aspekt, den Sie angesprochen: Wenn wir in unseren Forschungsarbeiten Jugendliche und junge Menschen befragt haben, ist es ein Grundelement für ein Gelingen, dass die helfende Intervention als positiv erlebt und in die Gestaltung so integriert werden kann, dass ich daraus etwas für mich und meine Entwicklung mache, was förderlich ist. Die Beziehung kann auch konfrontativ und konflikthaft sein, ist aber ein Wesenselement, und ganz wesentlich ist davon

das Vertrauen. Die Transparenz haben Sie angesprochen, das Vertrauen. Was für Bedingungen braucht es für Vertrauen? Eine Auseinandersetzung mit dem Willen.

Und wenn ich Zwangskontexte habe und ich immer besser weiß, was gut für dich ist, und ich mich mit deinem Willen nicht auseinandersetze und dir nicht den Raum gebe, deine eigenen Erfahrungen zu machen und deinen eigenen Weg selbst zu finden, dann habe ich ein Problem in der Beziehung; dann habe ich ein Problem mit Vertrauen, aber auch ein Problem in der Entwicklung.

Es gibt diese begriffliche Rahmung als umzäunte Freiwilligkeit oder auch umzäunte Selbstbestimmung in der Hilfe. Das steht als Bild, als Metapher dafür: Nicht alles, was hier passiert, kannst du selbst bestimmen in der Hilfe. Die Jugendliche, die jemand an der Seite hat, kann nicht bestimmen, ob der an der Seite ist oder nicht. Der ist da. Das sagen *wir*. Aber wir haben eine Form gewählt, in der – der geht überall dorthin, was du für richtig hältst, aber es gibt Grenzen. Also wie viel Raum und wie weit kann ich den Zaun ziehen und wie kann ich vor allen Dingen erfahrbar und erlebbar machen, dass innerhalb dieses Zaunes Selbstbestimmung möglich ist und dass ich in diesem Raum noch eine Wahl habe?

Das ist ein wesentliches Element, gerade wenn ich Kontexte rahme, indem ich Freiwilligkeit und Selbstbestimmung einschränke, dass ich den Raum innerhalb des Zaunes eigenbestimmt gestaltbar mache: Ja, du hast nicht jede Wendung und nicht jeder Pfad ist dir offen, aber diesen Raum zu zeigen – und das auch professionell in der Hilfe – ist ein wichtiges Element, dass ich die Räume aufzeige, die innerhalb des Zaunes sind, dass ich nicht nur immer die Grenzen auf-

zeige, sondern auch innerhalb der Grenzen die eigenen Gestaltungsmöglichkeiten und Freiheits- und Selbstbestimmungsräume.

Holger Ziegler

Das Problem ist, dass wir relativ stark die Frage von Maßnahme und Wirkung dabei gleich machen; da wird gesetzt, was die Wirkung und die Wendung sein soll. Wir haben übrigens auch über die Maßnahmen, ob die gut sind oder nicht, das wird relativ häufig – die benehmen sich dann so, wie sie sich benehmen sollen, wie das Programm [...] es vorgibt. Da gibt es ein gewisses Spannungsfeld und eine gewisse Fallhöhe zu der [...] Forderung. Deshalb ist das auch nicht so unstrittig und deshalb muss man da –

Thomas Meysen

Die Frage ist, wo ziehe ich den Zaun [...]

Peter Dabrock

Der letzte Diskurs hat noch einmal deutlich gemacht, in welchem Spannungsfeld wir uns bewegen, gerade mit Blick auf die Frage Zwang. Ich habe bei Herrn Meysen herausgehört: umzäunte Freiwilligkeit, und ich habe bei Herrn Ziegler die Rückfrage nicht an das Moment der Freiwilligkeit, sondern an die Metapher des Zaunes und die Weite und Enge des Zaunes herausgehört. Das ist genau die Spannung, in der wir stehen: nicht einfach zu sagen, wir sind für oder gegen das Ziel der Selbstbestimmung, der Befähigung zur Selbstbestimmung, sondern wie weit und wie eng der Zaun jeweils gezogen werden muss. Das ist keine Frage von Schwarz-Weiß, sondern der Schattierung des Graus, die Sie hier in Ihrer Diskussion bewegt hat, und es war spannend zu hören, wie die pädagogischen, die pädagogiksensiblen juristischen Perspektiven und die Kinderrechtskonvention hier miteinander in ein Gespräch gebracht wurden.

Herzlichen Dank für Ihre Beiträge, die uns sicherlich weiter inspirieren werden, an diesem Themenfeld weiterzuarbeiten. Nach der Kaffeepause werden wir in eine zweistündige Einheit übergehen, wo wir uns zunächst der Verwaltungspraxis und dann weiteren Praxisbeispielen zuwenden.

Verwaltungspraxis

Peter Dabrock

Wir kommen nun zur Einheit Verwaltungspraxis. Ich begrüße als Erstes Frau Beate Tenhaken, Leiterin des Jugendamtes der Stadt Greven sowie des dortigen Fachbeirates Soziales, Jugend, Bildung.

Beate Tenhaken · Jugendamt Greven

Ich freue mich, dass ich das komplexe Thema aus Sicht eines Jugendamtes darstellen kann.

Mit dem Kinder und Jugendhilfegesetz haben wir in Deutschland seit mehr als 25 Jahren ein modernes, aushandlungs- und beteiligungsorientiertes Leistungsgesetz. Ich kenne noch das Arbeiten mit dem Jugendwohlfahrtsgesetz, in dem die Definitionsmacht für geeignete Hilfen bei den Jugendämtern lag und weder von Wunsch- und Wahlrecht noch von Mitwirkung oder Aushandlung die Rede war.

Eltern und Jugendliche stehen heute im SGB VIII mit ihren Bedarfen im Fokus. Unterstützung und Schutz stehen im Vordergrund, Familien werden als Experten für ihre Situation gesehen und mit ihren Ressourcen in alle Prozesse einbezogen. In den meisten Fällen klappt das auch gut: Es gibt eine umfängliche Klärung des Unterstützungsbedarfs, Eltern und Kindern werden Angebote unterbreitet und sie sind in der Positi-

on, diese anzunehmen oder auch abzulehnen. Grenzen hat dieses System im Kinderschutz.

Dann gibt es Kinder und Jugendliche, die alle Helfer und Hilfesysteme mit ihren Grenzen konfrontieren. Kinder und Jugendliche, die mit den üblichen Prozessen nicht oder nicht mehr erreicht werden können, nennen wir Systemsprenger (das Wort fiel heute schon mal). Sie sind halt- und grenzenlos, leben ein Eigenleben; man soll sie in Ruhe lassen, sie kämen schon durch. Sie sind außer Kontrolle, außer Rand und Band, machen, was sie wollen, und halten sich in einem Umfeld auf, was aus unserer Außensicht eher schädigenden Einfluss hat.

Die Kinder und Jugendlichen, die ich kennengelernt habe, haben alle gute Gründe für dieses Verhalten, die uns häufig verschlossen bleiben.

Diese Jugendlichen konfrontieren auch die Helfer und alle Experten mit Ohnmacht und Hilflosigkeit. Im Hilfekontext fällt den Fachkräften zu diesen Jugendlichen nichts mehr ein. Sie werden, so hört man Kolleginnen und Kollegen, als potenzielle Täter deklariert: „Dem traue ich alles zu, sogar einen Amoklauf“, „irgendwann bringt er seine Mutter um“, „es dauert nicht mehr lange, dann passiert etwas“.

Sie haben häufig eine beachtliche Jugendhilfekarriere hinter sich, sind selbst in stationären Wohngruppen nicht mehr tragbar und schon häufig geflogen. Niemand will sie, niemand traut sich zu, sie zu begleiten. Jugendämter fühlen sich teilweise bei den Trägern auch für Intensivmaßnahmen wie Bittsteller, den Jugendlichen doch einen Platz zur Verfügung zu stellen.

Sie müssen wissen, dass wir auch über eine Menge Geld sprechen: Wir sprechen über Intensivsätze, über geschlossene Systeme, die oft

Preisschilder mit 300 bis 500 Euro Tagessatz auf dem Etikett stehen haben.

Eine vorübergehende Unterbringung in einer geschlossenen Psychiatrie kann manchmal geeignet sein, diesen Kreislauf oder die akute Krise zu durchbrechen. Endet diese – sie dauert meist nur einige Wochen – und können Jugendliche nicht zu ihren Eltern oder in ihre Wohngruppe zurück, bleibt manchmal nur eine Unterbringung, die von den Jugendämtern auch Kreativität fordert. Manchmal kommt dann auch ins Spiel, dass es vielleicht auch eine geschlossene Unterbringung sein muss. Wir haben auch mit Eltern zu tun, die ihre Kinder nicht zurückwollen und sagen: „Hier ist Schluss, bei uns nicht mehr.“ Und wenn Sie dann keinen Träger finden, dann stehen Sie als Jugendamt ratlos da.

Mit dem Begriff des wohltätigen Zwangs tue ich mich dennoch schwer. Zwang kann aus meiner Sicht grundsätzlich keine Wohltat sein. Zwang kann manchmal erforderlich sein, weil Alternativen begrenzt sind oder fehlen. Manchmal zeigt er dann seine Wirkung; manchmal geht es nach einer Zwangssituation in der Jugendhilfe positiv weiter – manchmal allerdings nicht. Zwang kann also erforderlich sein. Die Wohltat darf den Zwang nicht legitimieren.

Es ist auch die Frage zu stellen, wer diese vermeintliche Wohltat definiert: die Professionellen, die wir in einer relativ exklusiven Machtposition sind? Oder lässt der Blick des Jugendlichen diese Definition zu? Wenn Jugendliche oder Eltern rückblickend sagen, dass der Zwang doch nicht schlecht war, dann ist das eine andere Situation. Diese Sicht wird manchmal dann eingenommen, wenn das Leben anschließend positiv oder zumindest besser verläuft. Bleibt das Leben aber schwierig, wird häufig gerade die Zwangssituation dafür verantwortlich gemacht.

In der Jugendhilfe sprechen wir vom Spagat der Hilfe und Kontrolle, oder von Hilfen im Zwangskontext. Macht, Kontrolle und Zwang sind eigentlich nicht mit der Philosophie der Jugendhilfe vereinbar. Zwang gehört aber nicht nur in Situationen mit schwierigen Jugendlichen zur Jugendhilfe, sondern es gibt auch andere Ebenen, die ich kurz anreißen möchte.

Eine Zwangssituation liegt zum Beispiel vor, wenn Eltern eine Hilfe zur Erziehung beantragen und die Kinder nicht gefragt werden, aber wie selbstverständlich die Mitarbeit von ihnen erwartet wird; oder wenn Eltern gezwungen werden, eine Hilfe zur Erziehung in Anspruch zu nehmen, um eine Kindeswohlgefährdung abzuwenden. Da bleibt dann kaum die Wahl, weder für Eltern noch für Kinder. Oder die Trennung von Eltern und Kindern, weil Eltern nicht in der Lage sind, eine Kindeswohlgefährdung abzuwenden, oder weil sie nicht erziehungsfähig sind – da fragt auch die Kinder niemand, ob sie das so möchten. Das ist auch ein Zwangskontext für Kinder, schon für ganz kleine. Dann Inobhutnahme in akuten Krisen und Schutzsituationen oder Hilfen, die von Eltern gegen den Willen der Jugendlichen umgesetzt werden. Eltern beantragen eine Erziehungsbeistandschaft, und Jugendliche haben kaum eine Möglichkeit zu sagen: „ich nicht“, weil alles, was dann angeboten wird, eher schlimmer ist: Danach droht die stationäre Unterbringung oder andere weiterreichende Maßnahmen.

Zwang in der Jugendhilfe spielt also nicht nur bei geschlossenen Unterbringungen eine Rolle, sondern ist vielschichtig.

Doch kommen wir zurück auf die schwierige Situation mit Jugendlichen. Jugendhilfe findet immer im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte unter Beteiligung von Eltern und Kindern statt.

Jugendhilfe soll mit pädagogischen Maßnahmen Wirkungen erzielen. Konkret sind das Verhaltensänderungen, um schwierige Situationen zum Wohl der Kinder zu verbessern. Ziel ist es immer, mit allen Beteiligten einen Konsens zu finden.

In den Achtzigerjahren gab es eine Kampagne gegen geschlossene Unterbringung. Diese führte zur Abnahme von Plätzen. Seit 2004 steigt diese Zahl aber wieder. 2013 gab es bundesweit circa 370 Plätze in sieben Bundesländern. Da fragt man sich auch: Warum nicht in jedem Bundesland? Und wenn nicht in jedem Bundesland, heißt das, dass ein Kind teilweise Hunderte von Kilometern weit weg verlegt wird, wenn es zu einer geschlossenen Maßnahme kommt? Wie geht dann die Kontaktaufnahme zu den Eltern und zum Jugendamt? Das ist auch eine Schwierigkeit, die man hier bedenken muss.

Es gibt auch eine existierende Praxis. Es gibt etwas, was es eigentlich – wir sind ja alle Pädagogen in den Jugendämtern – gar nicht geben darf, und dennoch gibt es sie. Die geschlossene Unterbringung betrifft nur wenige, sehr auffällige Jugendliche. Sie ist eine Intensivmaßnahme mit Freiheitsentzug. Folgende Gründe werden häufig genannt: Störung des Sozialverhaltens, Bindungsstörungen, sexuelle Auffälligkeiten, Selbst- und Fremdgefährdung, Weglaufen, Schulabstrenzung, Delinquenz, Drogenkonsum usw. Wir sprechen teilweise über 11-, 12-, 13-jährige Kinder.

Die Familiengerichte genehmigen diese Maßnahmen nach Antragstellung durch die Sorgeberechtigten, nach einer Stellungnahme durch die Jugendämter und nach einer Anhörung durch die Kinder und Jugendlichen. Es muss deutlich werden, dass es keine andere Maßnahme zum Schutz der Jugendlichen gibt, die ausreichend

ist. Eine geschlossene Unterbringung ist weder Prävention noch Sanktion. Ziel ist es, das Entweichen, das Entziehen eines Jugendlichen zu verhindern, um einen pädagogischen Prozess sicherzustellen.

Ziel muss es immer sein, wieder Hoffnung zu wecken, dass es einen anderen Weg gibt, für den es sich lohnt, das Verhalten zu ändern. Ziel muss es sein, die Jugendlichen wieder zu erreichen und nicht noch mehr zu verlieren.

Alternativen zur geschlossenen Unterbringung, die es meiner Meinung nach immer gibt (ich habe in fast dreißig Jahren Jugendamtsarbeit noch keine geschlossene Unterbringung beantragen müssen), brauchen aber auch mutige Pädagogen und viel Kreativität in den Jugendämtern und bei Trägern. Wenn wir nämlich Kinder fragen: „Was meinst du denn, was für dich gut ist?“, dann haben selbst Kinder in schwierigsten Situationen, die auf der Straße leben, meist eine Antwort, die man als Verhandlungsbasis zugrunde legen kann. Individualmaßnahmen sind grundsätzlich möglich, wenngleich sie häufig sehr kostenintensiv sind. Das Leben auf der Straße kann ja eine mögliche Situation sein oder auch das Leben in einer eigenen Wohnung für einen 15-Jährigen, wo wir erst mal denken: Das geht doch nicht. Vielleicht geht es doch, wenn wir den Rahmen mit den Kindern und Jugendlichen klären. Wenn wir klären: Das muss gegeben sein, damit wir diesen Weg mitgehen können, und wenn der Weg und der Rahmen verlassen wird, dann hat das gesamte System vielleicht auch eine Grenze. Ich habe schon 14-Jährige im Hotel untergebracht, und es hat geklappt.

Hier kommt die Hilfeplanung ins Spiel. In diesen Situationen muss sie mit klaren, kleinschrittigen Ziel- und Verhaltensbeschreibungen einhergehen. Die Hilfeplanung ist insgesamt ein gut ge-

eignetes Instrument, alle zu beteiligen und Aus-handlungen auch in Krisen zu treffen. Auch die Jugendlichen sind zu beteiligen.

Ein weiteres Problem für Jugendämter ist es häufig, zum Beispiel nach einem kurzfristigen Aufenthalt in der Kinder- und Jugendpsychiatrie eine Anschlussmaßnahme zu finden. Häufig steht eine Entlassung an, aber wir haben keine Anschlussmaßnahmen und die Eltern sind nicht bereit und in der Lage, ihr Kind wieder aufzunehmen. Dabei sind Übergänge wichtig. Sie sind so zu gestalten, damit Kinder und Jugendliche ihr erlerntes Verhalten festigen können.

Noch einmal zurück zur Rolle der Eltern: Sie beantragen in der Regel die geschlossene Unterbringung, sind aber selbst in einer solchen Situation oft schon jahrelang in einer Krise. Sie haben immer einen langen Leidensweg hinter sich, haben eventuell keine Hoffnung mehr, haben Angst um ihre Kinder oder auch eine unendliche Wut auf ihre Kinder. Sie sind enttäuscht, verzweifelt, schämen sich, fragen sich, was sie falsch gemacht haben, oder wenden sich ganz vom Kind ab.

Auch Eltern brauchen Unterstützung und Beratung durch die Jugendämter. Parallel zu einer komplexen Unterbringung eines Kindes sollte immer auch Elternarbeit stattfinden. Denn Eltern sind häufig für Kinder eine Ressource, auch wenn sie vielleicht nicht alles richtig gemacht haben. Eltern sind bekanntlich oft sehr leidensfähig und nach einer Hilfe zur Erziehung der Ort, wohin Jugendliche zurückkehren werden, weil ein professioneller Kontext mit dem Ende einer Hilfe häufig auch zu Ende ist und die Jugendlichen dann in ein Loch fallen würden.

Aber auch die Helfer sind zu beachten. Sie fühlen sich oft gar nicht so mächtig, wie das zum

Beispiel Jugendämtern zugeschrieben wird. Sie fühlen sich oft ohnmächtig.

Auch Pädagogen, die mit schwierigen Jugendlichen arbeiten, gilt ein besonderes Augenmerk. Sie brauchen eine hohe persönliche Kompetenz und eine hohe Qualifizierung. Sie gehen in ihrer Arbeit täglich auch an ihre Grenzen.

Überall in der Jugendhilfe, wo Zwang ausgeübt wird, ist eine fachliche Kontrolle der zwangsausübenden Person erforderlich, um Machtmissbrauch auszuschließen. In Jugendämtern muss im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte entschieden werden, ob und welche Alternativen es zur geschlossenen Unterbringung geben kann. Die Bewertung einer komplexen, schwierigen Situation kann nicht Einzelnen überlassen werden, weder bei den Trägern noch beim Jugendamt. Jugendliche zu halten und auszuhalten ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe.

Neben dem bisher Gesagten gibt es aber auch einen Graubereich von Zwang in der Jugendhilfe: Heimerzieher, Pflegeeltern, Pädagogen, die ein bestimmtes Verhalten von Kindern und Jugendlichen sanktionieren, ohne dafür eine Legitimation zu haben, Taschengeldentzug, Kontaktverbote, Streichung von Telefonzeiten mit Eltern, Ausgangsverbote, ins Zimmer gesperrt werden, Festhalten, Ausschluss von Freizeitaktivitäten – ich könnte die Liste fortsetzen. Darüber gibt es in der Regel keine Dokumentation und dafür auch keine Legitimation.

Die Grenze zwischen pädagogischen Zwangsmaßnahmen ist fließend und die Perspektive der Erwachsenen vermutlich eine andere als die der Kinder und Jugendlichen. Jugendhilfe beinhaltet in erster Linie pädagogische Konzepte. Pädagogen müssen eine Haltung zu Zwang entwickeln und dürfen ihn nicht als legitimes Instrument sehen. Aufgabe der Jugendhilfe ist es in erster Li-

nie, Kinder und Jugendliche zu fördern und zu unterstützen, an Stärken zu arbeiten, Defizite zu minimieren und sie zu begleiten, um lebensfähige Erwachsene zu werden.

Letztendlich ist Freiheit das Ziel und nicht Zwang oder Freiheitsentzug. Zwang darf deshalb kein Konzept sein, sondern – wenn überhaupt – eine vorübergehende Antwort auf eine Ausnahmesituation für Jugendliche, die mit anderen Betreuungsformen nicht mehr erreicht werden können. Das SGB VIII bietet meiner Meinung nach ausreichende Möglichkeiten der individuellen und flexiblen Förderung von Kindern und Jugendlichen, denen wenn möglich immer Vorrang zu geben ist. Danke schön.

Peter Dabrock

Vielen Dank, Frau Tenhaken. Nun begrüße ich als Zweiten in dieser Runde Herrn Wolfgang Keuter, er ist der stellvertretende Direktor des Amtsgerichtes Bad Iburg.

Wolfgang Keuter · Amtsgericht Bad Iburg

(Folie 1)

Vielen Dank. Ich freue mich, aus dem beschaulichen Bad Iburg aus dem Teutoburger Wald, sozusagen vom Amtsgericht hinter dem Berge, nun einige Worte zum Thema wohltätiger Zwang aus der Sicht eines langjährigen Familienrichters sagen zu können.

(Folie 2)

Ich beschränke mich bei meinen Ausführungen auf die Fragen 1, 4, 12, 24 und 29 des Katalogs und möchte als Erstes ein paar Worte verlieren zu der Frage: Ist der Begriff „wohltätiger Zwang“ eigentlich als Definition geeignet?

Er ist sicherlich nicht etabliert. Wenn ich in der Vorbereitung mit Leuten gesprochen habe: Ich soll über wohltätigen Zwang reden, dann kommt erst einmal die Frage: Was soll das sein? Wenn

man ihnen dann die Arbeitsdefinition erklärt hat, heißt es: Ach so, ja klar. Aber gibt es so etwas tatsächlich? Die Antworten, die ich gehört habe, waren ganz spontan: Ja, aber der Betroffene empfindet doch den Zwang niemals als Wohltat. Wohltat verbindet man mit Wohltätigkeit.

Wenn wir über andere Definitionsmöglichkeiten gesprochen haben, tauchte noch der Begriff „fürsorglicher Zwang“ auf. Aber auch für diesen Begriff würde ich sagen: Etabliert ist auch dieser Begriff nicht. Das Wort „Fürsorge“ hat zumindest für meine Generation noch immer so den Begriff: Da kommt die Fürsorge und nimmt dir das Kind weg; also das Jugendamt als Eingriffsbehörde. Ich empfinde den Begriff als etwas alttümlich.

Welche Stärken und Schwächen hat diese Arbeitsdefinition? Sie ist bewusst weit gefasst (ich nehme an, dass das bewusst war), und das ist zugleich Stärke und auch Schwäche der Definition: eine Stärke, weil der Blick auf die vielfältigen Aspekte, in denen wohltätiger Zwang angewendet werden kann, offenbleibt, und eine Schwäche, weil die Aufstellung allgemeiner ethischer Regeln – wann ist das noch als erlaubt hinzunehmen? – schwierig ist.

Um Beispiele zu bringen: Wohltätigen Zwang wendet sicherlich der Vater an, der sein Kind energisch anfasst, um es am Überqueren einer belebten Straße zu wenden, ebenso wie ein Richter, der die geschlossene Unterbringung einer 12-Jährigen, die sich auf einen BMI von 10,5 runtergehungert hat, anordnet – da sehen Sie die Bandbreite.

(Folie 3)

Wo gibt es wohltätigen Zwang beim Familiengericht? Fallen die Maßnahmen nach Paragraph 1666 BGB (Entzug der elterlichen Sorge) darunter? Ich habe dies ausgeklammert, denn da

steht eigentlich das Wohl des Kindes im Vordergrund, und Zwang wird auch dem Elternteil gegenüber ausgeübt, der bestimmten Maßnahmen nachkommen soll.

Gibt es den im Jugendstrafrecht oder bei der Ordnungswidrigkeit Schulpflichtverletzung? Gerade wenn es beispielsweise um Bußgelder gegen die Schulpflichtverletzer als solche geht. Sicherlich geht es hier auch darum, den Betroffenen eine Perspektive für ihr künftiges Leben offenzuhalten, Bildungschancen zu erhalten. Aber bei diesen Maßnahmen steht doch eindeutig der Sanktionscharakter im Vordergrund (auch wenn ansonsten das Jugendstrafrecht vom Erziehungsgedanken beherrscht wird).

Deswegen habe ich mich entschlossen, hier zu sagen: Bei mir, in meinem Gebiet als Familienrichter, habe ich es in der Praxis nur mit der geschlossenen Unterbringung zu tun, künftig voraussichtlich auch mit der Genehmigung freiheitsentziehender unterbringungsähnlicher Maßnahmen. Denn – und damit komme ich zum Schwerpunkt dessen, was ich heute sagen will – wir haben konkret einen Gesetzesentwurf vorliegen, in dem es für die Zukunft einer familienrechtlichen Genehmigung bedürfen soll, so der künftige Paragraf 1631 d Absatz 2 BGB:

„wenn dem Kind, das sich in einem Krankenhaus, Heim oder sonstigen Einrichtung befindet, durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf sonstige Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig in nicht altersgerechter Weise die Freiheit entzogen werden soll“.

Künftig sollen also Maßnahmen wie Festhalten, Fixierung, Sedierung, Therapietische, Bettgitter usw. genehmigt werden sollen. Das sind ganz einschneidende Maßnahmen, die bislang ausschließlich von der Genehmigung durch den Personensorgeberechtigten abhängen, seien es die Eltern, sei es der Vormund. Bislang werde ich als Familienrichter mit der Genehmigung dieser

Maßnahmen bei Minderjährigen nicht befasst. Das soll künftig durch diesen Entwurf anders werden.

(Folie 4)

In der Diskussion werden aber durchaus Argumente angeführt, die gegen diesen Genehmigungsvorbehalt sprechen:

Zum einen wird argumentiert, das würde nicht nur die Betroffenen (die Kinder und die Eltern, aber auch Jugendämter usw.) belasten, sondern auch die Gerichte.

Das nächste Argument ist: Wenn man so etwas unter eine Genehmigungspflicht des Gerichtes stellt, dann stellt man damit zugleich alle Eltern unter einen Generalverdacht, sie würden solchen Maßnahmen möglicherweise zustimmen, obwohl das dem Kindeswohl –

Argumentiert wird auch, dass die Einführung des Genehmigungsvorbehaltes nichts anderes als eine Art Schwarzer-Peter-Spiel wäre: Die Ärzte wollen Rechtssicherheit haben, die Eltern erwarten eine kompetente Beratung und Therapiehinweise für ihre Kinder, und die Richter sagen: Wir können das letztlich nicht beurteilen, sondern müssen das auf Sachverständigengutachten oder entsprechende ärztliche Zeugnisse zurückführen. Das ist ein Kreislauf, wo es teilweise auch darum geht, wer hier die Verantwortung übernimmt.

(Folie 5)

Ich bin gleichwohl der Meinung, dass ein solcher Genehmigungsvorbehalt sinnvoll ist. Zum einen ist eine Fixierung ein wesentlich einschneidenderer Einschnitt als die geschlossene Unterbringung, die sich auf eine Station oder einen Raum beschränkt. Außerdem kann man sehr wohl darüber streiten, ob nicht eine Fixierung als solche bereits eine Unterbringung ist. Denn wenn man

nach der Auffassung des BGH [Bundesgerichtshof] geht und sagt: Das Abschließen einer Haustür kann bereits eine geschlossene Unterbringung bedeuten, fragt man sich natürlich, warum eine Fesselung ans Bett keine geschlossene Unterbringung ist.

Nächstes Argument ist für mich: Wenn ein solcher Genehmigungsvorbehalt kommt, dann haben wir den Gleichlauf von Erwachsenenschutz und Kinderschutz, denn im Betreuungsrecht gibt es schon lange die Genehmigungspflicht für unterbringungsähnliche Maßnahmen durch das Betreuungsgericht.

Für mich eines der tragenden Argumente ist aber (das klingt gerade schon an), dass die Grundrechte des Kindes in einem geordneten gerichtlichen Verfahren am besten wahrgenommen und das Kind am besten gehört werden kann. Selbst wenn am Ende die Argumente des Kindes nicht durchgreifen, so ist doch der Umstand, dass dem Kind die Möglichkeit gegeben wird, durch einen Richter gehört zu werden und einen Verfahrensbeistand an der Seite zu haben, schon ein Wert für sich.

Schließlich gilt, dass man in den letzten Jahren dazu gekommen ist, den Grundrechten der Kinder viel mehr Gewicht beizumessen. Wenn wir mal überlegen: Ich glaube, bis 1960 war die geschlossene Unterbringung überhaupt nicht genehmigungspflichtig; dann nur, wenn es durch einen Vormund oder Pfleger angeordnet wurde, und jetzt denkt man allmählich darüber nach, in welchem Verhältnis eigentlich die Grundrechte des Kindes gegenüber dem Elternrecht wiegen.

Eines hatte ich vorhin bei den Argumenten gegen einen Genehmigungsvorbehalt vergessen: Teilweise wird da gesagt: Wenn jetzt ein Genehmigungsvorbehalt eingeführt wird, dann verschafft das den unterbringungsähnlichen Maß-

nahmen (Freiheitsentzug als solcher) auch eine gewisse Legitimität. Diese Maßnahmen werden quasi (ich zitiere) „aus dem Souterrain der Jugendhilfe in die gute Stube der Pädagogik gehoben“ [IGFH, Stellungnahme „Kein Fesseln auf Antrag in der Kinder- und Jugendhilfe“, April 2017].

Dem Missbrauch von solchen Maßnahmen muss man aber durch eine entsprechende Heimaufsicht Rechnung tragen. In meinen Augen ist eine offene und eine transparente Praxis besser und insbesondere besser kontrollierbar als eine verschämte Praxis.

(Folie 6)

Was den Genehmigungszeitraum angeht, verkürzt der Gesetzentwurf inzwischen auch die Möglichkeit, die geschlossene Unterbringung anzuordnen, auf einen Zeitraum von sechs Monaten statt bislang zwölf Monaten. Begründet wird das mit der Dynamik der Altersentwicklung.

Dieses Argument finde ich nicht so überzeugend. Denn dass sich Kinder dynamischer entwickeln als Erwachsene, ist nichts Neues; da hätte man ein bisschen mehr erwartet. Ich kann das aber durchaus teilen, diesen Genehmigungszeitraum: einen Zeitraum von sechs Monaten und im Höchstfall ein Jahr, weil es dem Kinderschutz besser entspricht.

(Folie 7)

Ich möchte an dieser Stelle noch ein kurzes Statement abgeben. Im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens ist von den federführenden Ausschüssen eine Vorschrift eingefügt worden, nach der künftig auch die Zwangsbehandlung von Kindern genehmigt werden sollte. Dies ist im Bundesrat wieder gekippt worden (ohne dass aus dem Materialien ersichtlich ist, warum), obwohl eine solche Zwangsbehandlung seit Länge-

rem in der juristischen und medizinischen Literatur als genehmigungsbedürftig angesehen wird.

Für eine solche Genehmigungspflicht bei einer Zwangsbehandlung würde ich mich aus denselben Gründen (ich habe sie hier noch einmal zusammengefasst) aussprechen wie bei der Genehmigung von unterbringungsähnlichen Maßnahmen;

(Folie 8)

Dann tauchte die Frage auf, welche Verfahrensmöglichkeiten es eigentlich zur Zwangsvermeidung gibt. Unser FamFG [Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit] sieht da durchaus entsprechende Möglichkeiten vor. Ein Beispiel: Der mindestens 14-Jährige ist voll verfahrensfähig und hat selbst Beschwerderechte. Er muss persönlich angehört werden; für die geschlossene Unterbringung ist ein Sachverständigengutachten einzuholen.

Kritisch sehe ich, dass es bei unterbringungsähnlichen Maßnahmen nur ein ärztliches Zeugnis sein muss. Da bin ich nicht überzeugt, ob das wirklich ausreicht. Aber immerhin: Das Jugendamt wird beteiligt und insbesondere ist zwingend vorgesehen, dass dem betroffenen Kind oder Jugendlichen ein Verfahrensbeistand an die Seite gestellt wird.

(Folie 9)

Abschließend die Frage, wann ich selbst wohltätigen Zwang als legitimiert ansehen würde. Für mich kommt wohltätiger Zwang nur dann in Betracht, wenn alters- oder krankheitsbedingt die Einsichtsfähigkeit oder die Fähigkeit fehlt, nach dieser Einsicht zu handeln. Er darf stets nur das letzte Mittel sein, und der mit der Zwangsanwendung beabsichtigte Vorteil für den Betroffenen muss die mit der Zwangsanwendung verbundenen Nachteile deutlich überwiegen.

Das muss nach meiner Beurteilung auch aus der Sicht des Kindes beurteilt werden. Ich denke einmal an die Fälle (auch wenn ich für die Genehmigungspflicht einer Zwangsbehandlung plädiere, hoffe ich, dass ich es nicht entscheiden muss in meinen letzten zweieinhalb Jahren, die ich noch vor mir habe), wenn es zum Beispiel darum geht, ob gegen den Willen einer seit Langem schwer krebserkrankten 13-, 14-Jährigen eine weitere Chemotherapie durchgesetzt werden kann oder nicht. Vielen Dank.

Peter Dabrock

Vielen Dank, Herr Keuter, für Ihren Beitrag. Ich darf nun die Ethikratsmitglieder bitten, Fragen zu stellen.

Franz-Josef Bormann

Frau Tenhaken, Sie hatten gesagt: Zwang kann erforderlich sein; die Wohltat kann aber den Zwang nicht legitimieren. Was könnte denn dann den Zwang überhaupt legitimieren, wenn es nicht die Wohltat, also das Wohl des betroffenen Kindes oder des Jugendlichen ist?

Beate Tenhaken

Im Grunde nur die Grenzen, die zum Wohl des Kindes erreicht sind. Wir können natürlich mit den Wörtern spielen: Wohl, Zwang und Wohltat, ja? Aber ich möchte nicht, dass es heißt: Es ist fürs Kindeswohl besser, Zwang auszuüben. Es ist fürs Kindeswohl vorübergehend vielleicht absolut erforderlich, also wirklich nur als allerletzte Maßnahme, um nicht zu sagen: Es wäre besser, wenn. Bei „besser, wenn“ hat man noch andere Möglichkeiten; das würde ich ablehnen.

Sigrid Graumann

Was mir gefallen hat, Sie sagen beide: Zwangsmaßnahmen oder wohltätiger Zwang muss Ultima Ratio sein. Die Frage ist: Wie kriegen wir das hin, dass es tatsächlich so ist? Frau Tenha-

ken, Ihre Ausführungen haben gezeigt, dass wir gar nicht schlecht sind, was die gesetzlichen Grundlagen angeht. Das scheint also nicht das Problem zu sein. Das Problem scheint eher die Praxis zu sein. Was ich so aus meinem Kollegenkreis oder von unseren Studierenden höre – ich arbeite an einer Fachhochschule, wo wir Sozialarbeiter ausbilden, und was ich dann immer so als Fallgeschichten in meinen Seminaren höre, das ist Machtmissbrauch von Jugendamtsmitarbeitern. Das haben wir heute Morgen auch von einer Familie gehört, dass dann Machtkämpfe stattfinden, dass Hilfeplangespräche und die Beteiligung der Jugendliche nur eine Farce sei. Das sind die Dinge, die wir dann zu hören bekommen. Oder dass manche Jugendämter gern Einrichtungen wählen, wo repressive Maßnahmen angewandt werden, also Klagen aus der Praxis. Wie können wir damit umgehen?

Da wollte ich eine Anregung machen, was eine Jugendliche heute Morgen gesagt hat: Sie meinte, dass es hilfreich wäre, wenn man mit einem Jugendamtsmitarbeiter nicht klarkommt, dass man dann einen anderen bekommt. Das wäre eine Möglichkeit.

Herr Keuter, ist dieser Gesetzesentwurf, so wie er jetzt ausgestaltet ist, dazu geeignet, dass tatsächlich Zwangsmaßnahmen nur als Ultima Ratio angewandt werden? Oder muss man die Befürchtung der Mitglieder des Kinder- und Jugendhilfetages teilen, dass damit eher eine problematische Praxis normalisiert wird? Das ist ja das, was die Kritiker von der Seite der Kinder- und Jugendhilfe sagen. Gibt es nicht irgendeine Möglichkeit, in einem Genehmigungsverfahren von Zwangsmaßnahmen zu prüfen, ob tatsächlich alle Alternativen ausgeschöpft werden? Also dass die Beteiligten das zumindest darlegen

müssen. Das wäre vielleicht ein Mittel, um diesen Bedenken zu begegnen.

Beate Tenhaken

Ich habe vorhin bewusst gesagt, dass es Jugendamtskolleginnen und -kollegen gibt, die sagen: „Zu dem fällt mir nichts mehr ein.“ Das muss für mich als Leitungskraft ein Alarmsignal sein, zu sagen: Dann geht es auch nicht mehr mit der Kollegin, dem Kollegen im Jugendamt. Der Wunsch des Kindes, warum kann man nicht mal einen Jugendamtsmitarbeiter wechseln? – das ist sogar eine Verpflichtung von Leitung, genau das hinzubekommen. Denn diese Extremsituationen lösen nicht nur bei Kindern und Eltern Krisen aus. Da ist ein ganzes System in der Krise, weil es Hilflosigkeit, Ohnmacht und Ratlosigkeit gibt.

Und dann gilt es das Umfeld zu vergrößern, zu erweitern und zu schauen, wer bekommt denn eine Beziehung zu dem Jugendlichen? Wer hat vielleicht noch eine Spur von Hoffnung, kreative Ideen, wer ist mutig, wer hat Interesse, etwas auszuprobieren? Wir können mit kreativen Situationen eigentlich wenig verlieren – wir haben doch schon fast alles verloren. Von daher braucht es dann den Wechsel im Jugendamt.

Jugendämter stehen häufig so schlecht da, weil es nicht häufig genug in diesen Situationen gelingt, einen Kontakt zu den Jugendlichen herzustellen über eine engmaschige Hilfeplanung. Hilfeplanung ist für mich immer eine Beteiligung. Wenn wir manchmal Projektionsfläche für die Wut sind, dann können wir das gut nehmen. Aber wir haben auch eine Verpflichtung, mit Jugendlichen ernsthaft im Vorfeld zu sagen: „Du, zu dir fällt uns kaum noch was ein. Nimm du uns an die Hand und sag uns, was wären denn Lösungen aus deiner Sicht?“

Das heißt nicht, dass wir das umsetzen. Aber wir können diese Gedankenspiele – wir können

doch mal gucken: Was fällt dir ein, was fällt mir ein? Und dann gucken wir, wie was gehen kann, und können uns auf den kleinsten Weg einigen.

Da bin ich ganz bei den Jugendlichen, die ich heute nicht kennengelernt habe. Aber das sind gute Vorschläge, die ich gern umsetzen würde.

Wolfgang Keuter

Wenn ich dazu etwas ergänzen kann, zu der Frage oder dem Tipp dieses Jugendlichen: „Uns wäre teilweise schon geholfen, wenn mal der Jugendamtsmitarbeiter wechselt.“ Das kenne ich aus meiner Praxis. Das erfolgt, das wird umgesetzt. Das sehe ich nicht als das Problem an.

Die Frage: Ist der Gesetzentwurf geeignet, um wirklich durchzubekommen, dass Zwangsmaßnahmen nur als Ultima Ratio eingesetzt werden? Da muss man sehen, dass bereits für die geschlossene Unterbringung der Gesetzesentwurf, was unterbringungsähnliche Maßnahmen angeht, auch auf diese Bestimmung verweist. In Paragraph 1631 b Satz 2 heißt es: „Die Unterbringung ist zulässig, wenn sie zum Wohl des Kindes, insbesondere zur Abwendung einer erheblichen Selbst- oder Fremdgefährdung, erforderlich ist“, das ist das erste Kriterium, das erforderlich sein muss; besonders wichtig finde ich: „und der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch andere öffentliche Hilfen, begegnet werden kann.“

Das heißt auch: Wenn Eltern oder Personensorgeberechtigte einen Antrag stellen, eine geschlossene Unterbringung oder künftig vielleicht eine unterbringungsähnliche Maßnahme, eine Fixierung oder so etwas zu genehmigen, dann müssen sie darlegen – und das Gericht muss sich davon überzeugen –, dass es keine niederschweligeren Hilfen gibt.

Dafür muss ich mir im Einzelnen von den Eltern und vom Jugendamt darlegen lassen, was bislang

probiert worden ist. Meist wird der Verfahrensbeistand, der ja die Interessen des Kindes wahrnimmt, als Interessenvertreter des Kindes sehr kritisch hinterfragen: Ist das nicht auf eine andere Art und Weise probiert worden? Wenn das eine denkbare Möglichkeit ist, die noch nicht ausprobiert worden ist, warum ist sie nicht ausprobiert worden? Scheitert das an Finanzen? Scheitert das an sonstigen Kapazitätsmöglichkeiten? Oder ist diese Maßnahme nicht ergriffen worden nach dem Motto: Das bringt sowieso nichts?

Dann liegt es in der Verantwortung des entscheidenden Richters, ob er sagt: Wir müssen beispielsweise erst mal eine Eins-zu-eins-Betreuung über den ganzen Tag probieren, bevor wir eine geschlossene Unterbringung machen.

Also vom Gesetzestechnischen her würde ich sagen: Das reicht aus, das ist geeignet. Die Frage ist, wie hoch der einzelne Richter die Ansprüche für sich setzt oder ob er irgendwann sagt: Na ja, das Jugendamt kann sich nicht Tag und Nacht nur um einen kümmern.

Adelheid Kuhlmei

Frau Tenhaken, Sie haben gerade gesagt, dass die Kinder meistens selbst eine Antwort haben (auch wenn sie sie nicht umsetzen), wenn man sie fragt, was für sie gut ist. Könnten Sie ein oder zwei Beispiele nennen, was da so als Antwort, quasi als Alternative zu einem möglichen Zwang kommt?

Beate Tenhaken

Erst mal ist es interessant: Wenn wir Kinder oder Jugendliche (die sind es ja meistens) nach Gründen fragen und mit ihnen das Thema geschlossene Unterbringung diskutieren, dann sagen die: „Und warum sperrt ihr nicht meine Eltern weg?“ Die wissen eigentlich, wer das vielleicht auch verdient hätte.

Das sind Dinge, über die man ganz gut mit ihnen in Kontakt kommt, dass man auch andere Erklärungsmuster zulässt. Und sie bekommen mit: Ein Jugendamt ist offen, sich so etwas anzuhören und die guten Gründe, die ich eben genannt habe, zu verstehen.

Die Kinder haben alle nicht nur Gründe, sondern auch gute Gründe, warum sie so sind, wie sie sind. Die müssen wir nicht alle verstehen zu dem Zeitpunkt, wo wir mit ihnen zu tun haben, aber ich lade sie ein, mir das vielleicht häppchenweise zu erklären. Ich habe zum Beispiel inzwischen mit jungen Frauen zu tun, die kommen jetzt, nach zwanzig Jahren, wo sie selber Mütter sind und sagen [...] dass ich Sie gefunden habe, ich wollte das noch mal rückmelden. Da wird etwas gepflanzt – man weiß es nicht, man hat nicht immer die Garantie, aber es gelingt manchmal.

Die haben die Ideen, zum Beispiel: Warum kann ich nicht in der eigenen Wohnung leben? Warum lasst ihr mich nicht auf der Straße leben? Da muss ich sagen: „Du bist 15, das geht eigentlich alles überhaupt nicht, und das weißt du genau, und deine Eltern würden dazu niemals Ja sagen.“

Dann muss man mit denen in Aushandlung gehen, mit den Eltern und mit einem Träger, der vielleicht auch für unkonventionelle Maßnahmen steht, und sagen: So, wenn nichts mehr geht, wollen wir das vielleicht versuchen? Denn wir haben dann nicht mehr viel. Wir haben sonst auch verloren. Und da muss man wirklich mutig sein und – wir wollen es als Jugendamt nachher auch nicht gewesen sein, wenn es nicht gut geht.

Das muss ausgehandelt werden. Wie ist der minimale Konsens? Das heißt dann: „Du bekommst einen Erziehungsbeistand, und bei dem hast du dich täglich zu melden. Du gehst einmal in der Woche zum Drogentest oder zum Arzt“, je nachdem, um welche Dinge es geht. „Du

wäschst die Wäsche bei deinen Eltern, die sehen dich mindestens einmal in der Woche.“ Solche Dinge handelt man aus, ganz kleinschrittig. Die bekommen auch ein Protokoll, was sie zu tun haben. Dann setzen wir uns alle 14 Tage zusammen, und wenn das – dann ist die Grenze erreicht, dann ist Schluss.

„Es liegt an dir, zu zeigen, dass das geht.“ Das sind so Dinge. Dann kommt dabei mal eine Hotelunterbringung raus, mal eine Individualmaßnahme im Ausland oder mal die Unterbringung bei der Oma, die es eigentlich nicht kann, weil die Eltern sagen: Die kann es nicht, ja? Aber wenn nichts mehr geht und Oma hat ein großes Haus mit einer Einliegerwohnung – warum nicht? Dann muss man das Setting so schaffen, dass man den Jugendlichen vertraut. Das ist oft das, womit wir spielen. Die haben kein Vertrauen mehr in Erwachsene; dass man ihnen zeigt: „Doch, dir traue ich das zu. Du kannst es uns zeigen, in ganz kleinen Schritten.“ Die müssen dann so sein, dass auch Erfolge möglich sind.

Wolfgang Keuter

Mein Eindruck ist, dass die Jugendämter das auch vermehrt in dieser Art und Weise umsetzen. In meiner persönlichen Praxis liegt der letzte Antrag auf Unterbringung aus pädagogischen Gründen mindestens schon sechs oder sieben Jahre zurück.

Beate Tenhaken

Noch eine Ergänzung: So locker-flockig, wie ich es hier erzähle, ist es nicht. Das sind wirklich schwierigste Situationen für alle Beteiligten. Das muss uns klar sein. Wir werden auch welche verlieren, denen wir nicht helfen können. Aber dann hilft auch keine pädagogische Maßnahme, und dann muss man vielleicht warten. Irgendwann sind sie älter, irgendwann sind sie größer, irgendwann kommt vielleicht was.

Das ist immer das Thema der Jugendämter: Wir wollen es nicht gewesen sein oder die alleinige Verantwortung dafür haben, dass Maßnahmen nicht gegriffen haben. Das ist auch ein Thema: Wie weit können Jugendämter mit kreativen Maßnahmen gehen? Oder wo sind Grenzen der Jugendhilfe? Wir müssen auch erkennen: Es gibt Grenzen der Jugendhilfe.

Claudia Wiesemann

Ich richte meine Frage an Sie beide. Ich habe jetzt verschiedene Gründe gehört, warum es zur Einweisung eines Kindes in eine geschlossene Einrichtung kommt, und ich finde die Gründe sehr heterogen. Es heißt zwar: erhebliche Selbst- und Fremdgefährdung, aber im Praktischen höre ich: Es sind Gründe wie Kriminalität auf der einen Seite und Schulverweigerung auf der anderen Seite. Die scheinen mir auf zwei sehr unterschiedlichen Blättern zu stehen, was die Rechtfertigung einer so eingreifenden Maßnahme betrifft. Da hätte ich gern eine Klarstellung.

Eine Frage an Herrn Keuter: Ich fand es sehr hilfreich, dass Sie uns diese neue Regelung zu den freiheitsbeschränkenden Maßnahmen so differenziert vorgestellt haben. Können Sie selbst Gründe dafür beibringen, warum ausgeschlossen die medizinische Behandlung da ausgeschlossen wurde? Denn die ist ja in vieler Hinsicht nicht nur eingreifend, sondern wird aus der subjektiven Perspektive des Kindes als sehr eingreifend erlebt, und da hätte man sich doch eigentlich Kontrollmaßnahmen von außen gewünscht.

Beate Tenhaken

Zu Ihrer ersten Frage: Es wird kein Kind geschlossen untergebracht, weil es nicht zur Schule geht. Es liegen komplexe ...

[Zuruf: ... heute Morgen einen solchen Fall.]

Das kann – das finde ich beschämend, wenn Jugendhilfe so arbeitet. In der Regel liegen komplexe Problemlagen vor: Eltern können und wollen nicht mehr, und Schule ist in dieser extremen Krise – ich sage es mal so, wie ich es meine – oft scheißegal. Das ist gar nicht das zentrale Thema, sondern überhaupt wieder Boden unter den Füßen zu bekommen. Boden bekommt man dann, wenn man jemanden hat, der einem was zutraut, wenn es eine positive Beziehung gibt, die an diesen Jugendlichen glaubt. Schule kann irgendwann später wiederkommen; das holen die auf. Aber in dieser Krise ist das nicht geeignet.

Ich glaube nicht, dass es bei einer einzelnen Problemlage Anträge auf geschlossene Unterbringung gibt und dass die dann auch bewilligt werden. Das fände ich wirklich beschämend für unsere Profession.

Wolfgang Keuter

Um da gleich anzuschließen: Ich habe bislang keinen Antrag gehabt, der allein mit Schulverweigerung begründet worden wäre. Wenn Anträge – wie gesagt, der letzte liegt Jahre zurück – aus diesen pädagogischen Gründen kamen, dann war Schulverweigerung immer eines der Argumente, die angeführt wurden, niemals aber das alleinige Argument, und wenn ein solcher Antrag käme, würde er bei mir abgewiesen werden. Das würde mir nicht reichen.

Zur zweiten Frage: Ich habe es sehr bedauert, dass der Vorschlag der federführenden Ausschüsse aus dem Gesetzgebungsverfahren gestrichen wurde, dass man künftig zumindest die Zwangsbehandlung eines mindestens 14 Jahre alten Kindes einer familienrichterlichen Genehmigung unterwirft. Erklären kann ich das nur einerseits damit, dass die Bundesregierung gesagt hat, das würde viele ethische Fragen aufwerfen, über die noch abschließend diskutiert werden

müsste. Insbesondere wäre die Frage der Einsichtsfähigkeit des Minderjährigen problematisch, wie man die definieren müsste und wer die beurteilen soll. Ich denke, man befürchtet, dass ein solcher Vorbehalt möglicherweise einer verfassungsrechtlichen Prüfung nicht standhalten könnte, weil er ein zu großer Eingriff in das elterliche Sorgerecht wäre, aus Artikel 6 Absatz 2 Grundgesetz.

Selbst wenn dem so wäre, dass hier die Elternrechte berührt werden, frage ich mich, warum man nicht wenigstens Zwangsbehandlungen, die durch einen Vormund oder Ergänzungspfleger genehmigt werden, künftig familienrichterlich überprüfen lässt. Denn Vormund und Ergänzungspflege können sich nicht auf das elterliche Grundrecht berufen.

Ilhan Ilkilic

Frau Tenhaken, Sie haben gesagt, dass Sie in Ihrer langen Erfahrung kaum eine geschlossene Unterbringung gebraucht haben, und Sie haben gute Argumente bzw. eine gute Vorgehensweise dargestellt, und wenn man die Praxis sieht, stellt man fest, dass die Realität anders aussieht, und das führt dazu, dass viel von der Einstellung oder Vorgehensweise von Mitarbeitern des Jugendamtes abhängt.

Meine Frage ist: Mit welchen Maßnahmen kann die Subjektivität oder Negativausübung, vielleicht die Beliebigkeit der Vorgehensweise der Mitarbeiter minimiert werden?

Andreas Lob-Hüdepohl

Ein Wort zuvor, weil Sie sich alle auf die Frage wohltätiger Zwang – wir haben in der Arbeitsgruppe nicht nur stunden-, sondern tagelang über diese Frage diskutiert. Man könnte technisch auch von schwer selbstschädigungsabwehrenden Zwangsmaßnahmen sprechen, das ist ein Wort-

ungetüm. Deshalb herzlichen Dank für Ihre kritische Inblicknahme.

Jetzt meine Frage zur Zwangsmedikation. Herr Keuter, was wären aus Ihrer Perspektive materielle Kriterien, wenn in einem Fall, den Sie hoffentlich nicht mehr erleben wollen, eine 13- oder 14-Jährige eine Chemo ablehnt und Eltern es wünschen? Das wird ein Gegenstand unserer Beratung sein, denn als Ethikrat haben wir genau die Aufgabe, Gesetzgebungsverfahren in diese Richtung anzuregen.

Beate Tenhaken

Die Idee zu Zwangsmaßnahmen ist eine Handlungsfrage auch in Jugendämtern und bei Pädagogen, und die muss auch als Handlungsfrage diskutiert werden. Ich glaube, das findet eher zu wenig statt.

Ja, man kann schon das Gefühl bekommen, dass es subjektiv ist: In einem Jugendamt ist es so, in einem anderen Jugendamt ist es anders. Das ist aber eine Realität, mit der wir leben müssen. Das ist so. Das stellt nicht zufrieden, ich weiß das. Aber vielleicht muss es auch da bestimmte Standarddiskussionen geben, was alles im Vorfeld ausgeschlossen wird, weil es nicht möglich erscheint, damit man als Jugendamt in eine Nachweispflicht kommt und nicht einfach sagt: Uns fällt nichts mehr ein und deshalb beantragen wir das.

Ilhan Ilkilic

Kann dazu vielleicht ein Kriterienkatalog helfen?

Beate Tenhaken

Ja, zum Beispiel ein Kriterienkatalog, also dass ein Jugendamt wirklich in die Nachweispflicht kommt, was alles auch angefragt oder versucht wurde, was mit dem Jugendlichen und mit der Familie besprochen wurde, dass man das als Standardsituation mit aufnimmt.

Wolfgang Keuter

Das ist eine sehr komplizierte Frage. Ich habe versucht, dies in der Folie am Ende deutlich zu machen. Der erste Punkt muss natürlich sein, dass eine Zwangsbehandlung eines Minderjährigen nur dann in Betracht kommt, wenn ich sagen kann, dass er nicht einsichtsfähig ist. Ich muss also durch ein Sachverständigengutachten. Da bin ich wieder bei dem Schwarze-Peter-Spiel. Wer stellt dies fest? Das müsste in einem solchen Fall ein externer Gutachter sein und nicht der Behandler.

Das Kind ist also nicht einsichtsfähig, denn wenn es einsichtsfähig ist – und viele sagen: Manchmal ist auch ein 14-jähriges Mädchen, das vielleicht schon seit fünf Jahren an Krebs erkrankt ist, eine Expertin für die Erkrankung und durch die Erkrankung so gereift, dass sie sehr wohl in dieser Situation abwägen kann: „Will ich noch diese Behandlung haben? Oder ist es nicht auch mein Recht zu sagen, lasst mich doch diese letzten Wochen bitte in Ruhe? Und notfalls auch in Ruhe sterben, in Würde sterben.“

Deswegen hatte ich gesagt: Es darf nicht sein, dass man abstrakt Rechtsgüter abwägt und sagt: Wenn wir die Chemo machen, dann hat das Kind noch sechs Monate zu leben. Sondern dann muss ich mich in die kindliche Perspektive hineinversetzen und anerkennen, dass auch ein solches Kind die Chance haben muss, zu sagen: „Ich möchte lieber in drei Monaten sterben, aber diese drei Monate noch halbwegs erträglich leben, als nach sechs Monaten zu sterben und bis dahin unerträgliche Schmerzen durch die Nebenwirkungen der Chemo zu haben.“

Peter Dabrock

Herzlichen Dank für Ihre Ausführungen aus der Praxis, die auch sehr theoriendurchdrungen waren (das ist mir immer wichtig, dass man nicht ein-

fach sagt: da Praxis, da Theorie), so wie wir auch vorhin einen Praxisbezug hatten.

Ich möchte noch einmal etwas aufgreifen, was Sie gesagt hatten, Frau Tenhaken: Was haben wir in kreativen Situationen zu verlieren? Wir haben doch schon viel, fast alles verloren. Da kam das Stichwort der Kreativität vor. Ich glaube, das ist ein wichtiger Punkt, der deutlich geworden ist und der zugleich eine gute Überleitung zur nächsten Einheit bildet, wo wir zwei Praxisbeispiele kennenlernen wollen, in denen vermutlich auch viel Kreativität erfordert wird.

Praxisbeispiele

Peter Dabrock

Für diese Praxisbeispiele darf ich als Ersten Herrn Hubert Schwizler begrüßen, er hat die schulische Leitung der autonomen Außenklasse in der Timeout Jugendhilfe Breitnau und ist zuständig für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und Intendanz bei Kultur im Rössle.

M. Hubert Schwizler · Timeout Jugendhilfe

Herzlichen Dank für die Einladung. Vor 15 Jahren gründete eine Gruppe von aktiven und ehemaligen Lehrern, von Schulärzten, betroffenen Eltern und engagierten Bürgern die stationäre Jugendhilfeeinrichtung Timeout im Breitnau im Hochschwarzwald für schulumüde und schulverweigernde Kinder und Jugendliche und für jene sogenannten Tunichtgute, die in allen Klassen aller Schultypen und aller Schulformate scheinbar nicht mehr zu halten sind, die ein auffälliges, abweichendes Verhalten zeigen und schließlich gedrängt werden oder sich genötigt sehen, ihre jeweilige Schule, ihre jeweilige Klasse zu verlassen. Häufig war damit schon vorher ein Downgrading verbunden, nämlich der Wechsel in den jeweils nachgeordneten Schultyp unse-

res bundesdeutschen gegliederten Schulsystems von der Sonderschule bis zum Hochbegabtgymnasium. Denn aus der Schulpflicht, aus dem Zwang, Schule und Unterricht zu besuchen, werden sie ja nicht entlassen, auch dann nicht, wenn sie am Ende der abwärtssteigenden Leiter angekommen sind.

Am Anfang stand also die Idee, niemanden zurückzulassen. Schulabbrecherquoten von bis zu 10 Prozent in manchen Bundesländern, in einzelnen Landkreisen bis zu 15 Prozent zeigen: Wir lassen viele zurück, vor allem junge Menschen, zumeist in einem Alter, in dem sie Orientierung suchen. Sie erfahren Enttäuschung und Ausgrenzung. Denn wenn man sich mit den damit verbundenen Einzelschicksalen beschäftigt, drängt sich die Frage auf: Wer ist hier eigentlich wessen müde? Wer verweigert sich hier wem?

Mit erschreckend hoher Wahrscheinlichkeit bleibt diesen jungen Menschen der Zugang zu wesentlichen gesellschaftlichen Bereichen für immer verschlossen. Und wir reden hier von Hunderttausenden. Können und wollen wir als Gesellschaft auf diese Menschen verzichten? Abgesehen von den unabsehbaren volkswirtschaftlichen Schäden, die eine solche Entwicklung begleiten, verlieren wir Menschen mit Ideen, mit Talenten und mit wunderbaren Fähigkeiten.

Wir haben in den vergangenen 15 Jahren die Erfahrung gemacht, dass jedes Kind, jeder Jugendliche anders ist, dass aber in jedem Talente, Interesse und Neugier schlummern. Denn Lernen ist das äußerste und natürlichste Verlangen eines jeden Kindes und bedarf keines Zwanges.

Schulverweigerung und Schulunlust haben viele Ursachen; alle Schularten und alle gesellschaftlichen Kreise sind davon betroffen. Kinder und Jugendliche scheitern immer öfter an den Erwar-

tungen von Elternhaus, Schule und Gesellschaft und haben eine Vielzahl peinigender, verstörender, entmutigender Ereignisse und Erlebnisse zu verkraften.

Viele sind aber auch gescheitert an den Hürden, die durch die allmähliche fortschreitende Standardisierung und Normierung unseres Schulsystems – und nicht nur des Schulsystems – aufgebaut werden. Viele von ihnen sehen sich schließlich als Versager abgestempelt und sind am Ende gar selbst der Meinung, nichts mehr wert zu sein. „Ich bin nichts, ich kann nichts, aus mir wird nichts“, höre ich nicht selten von den Jugendlichen, die zu uns kommen. Sie scheitern an der Verwechslung von Schule mit einem Lernbetrieb, der seine Abläufe und Standards zunehmend aus der Industrie kopiert und somit in analoger und konsequenter Weise auch Ausschuss produziert. Die zu tolerierende Norm wird immer enger definiert. Auch das wird als Zwang erlebt, als etwas Bezwingendes, als etwas, in das ich mich hineinzwängen muss. Gerade im Jugendalter, dem ja gewisses Aufbegehren eigen ist, setzt dann eine verstärkte Rebellion ein und ein Teufelskreis beginnt.

So kommt es dazu, dass die Zahl der Kinder, die solcherart unerwünschtes und von den Standards abweichendes Verhalten zeigen, dramatisch steigt und sie und ihre Eltern in die Arme unzähliger Ärzte und Therapeuten getrieben, quasi pathologisiert werden und die Hilfe schließlich darin besteht, die Kindheit doch endlich und möglichst schnell zu überwinden.

Einen wesentlichen Bestandteil unserer Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen bildet die Gestaltung des Zusammenlebens in der Gemeinschaft. Die Einheit von zusammen Leben und zusammen Lernen bietet ein reiches Erfahrungs- und Übungsfeld im Hinblick auf die Erlangung

und Vertiefung sozialer Kompetenzen. Auf dem von uns gemeinsam mit den Kindern und Jugendlichen bewohnten und bewirtschafteten Hofgut Rössle, einem alten und sehr abgelegenen Bauern- und ehemaligen Gasthof im Hochschwarzwald, können Kinder und Jugendliche ihre Lernbegierde neu entfachen, Interesse entwickeln und Talente entdecken.

Die Kinder und Jugendlichen sind in den ersten drei Monate nach ihrer Aufnahme in der stationären Jugendhilfe-Einrichtung vom Unterrichtsbesuch freigestellt. Das heißt, wir heben den Zwang des Schul- und Unterrichtsbesuches bewusst auf. In der Regel dürfen sie in dieser Zeit den Unterricht gar nicht besuchen. Sie nehmen jedoch in dieser Auszeit an den vielfältigen Angeboten und Tätigkeiten der vorhandenen außerschulischen und außerunterrichtlichen Lernorte (Stallarbeit, Forst- und Viehwirtschaft, Michverarbeitung, Hauswirtschaft, Küche, Holz- und Metallwerkstatt) teil. Alle dort anfallenden Arbeiten werden von den meist mehrfach qualifizierten Erziehern und Sozialpädagogen gemeinsam mit den Jugendlichen erledigt. Diese Erfahrung des Nützlichseins und Gebrauchtwerdens trägt wesentlich zu einem Erlebnis von Selbstwirksamkeit bei und weckt früher oder später wie von selbst das Verlangen nach Schule und Unterricht.

Während sich einem Jugendlichen angesichts trüber Berufs- und Zukunftsaussichten der Sinn manches schulischen Lerninhaltes nicht mehr erschließt, vermag dieser rasch die objektive Notwendigkeit zu erfassen, zum Beispiel die Kühe im Stall zu bestimmten Zeiten zu melken oder bei der täglichen Zubereitung von Mahlzeiten für 25 bis 30 Personen mitzuwirken, da sonst das gemeinsame Mittagessen um 12 Uhr ausfällt.

Nach Ablauf dieser Dreimonatsfrist entscheidet der betreffende Schüler in Absprache mit der Schulleitung und der Erziehungsleitung gemeinsam über den Zeitpunkt der Wiederaufnahme des Unterrichtsbesuches und über den Umfang des individuellen Stundenplans. Auf Wunsch des Schülers kann der Unterrichtsbesuch auch jederzeit wieder geordnet ausgesetzt werden.

Wir unterhalten eine Kooperation mit einer staatlich anerkannten Schule im nahegelegenen Freiburg. Die bei Timeout aufgenommenen Schüler sind dort als Schüler geführt und den staatlichen Schulämtern gemeldet. Unterrichtet werden sie jedoch bei uns auf dem Hof in einer autonomen, dislozierten Klasse, und der Unterricht findet in altersheterogenen Gruppen von drei bis zwölf Schülern statt. Die Schulpflicht ist damit erfüllt. Ein Hauptschulabschluss kann auf dem Hof erworben werden und viele besuchen anschließend weiterführende Schulen.

Anstelle von Compliance und Konformität betrachten wir Diversität als naturegegeben und streben danach, ihr mit individueller Förderung zu begegnen. Wir haben gelernt, dass es darum geht, ein Klima zu schaffen, in dem diese Neugier sich entfalten, Interesse sich entzünden kann und Talente entdeckt werden können.

Ein wichtiges, wenn nicht das wichtigste Moment überhaupt ist dabei die unbedingte Begegnung auf Augenhöhe. Diese scheint uns stets eine Voraussetzung für gelingende Begegnung und Beziehung zu sein, wird aber gerade gegenüber Kindern und Jugendlichen oft nicht praktiziert, da diese dem Gesetz nach unmündig sind und somit die Entscheidungsgewalt über sie bei Sorge- und Erziehungsberechtigten liegt. Diese Augenhöhe ist einzuhalten. Was nach Lebensalter und Individualität variiert, sind die unterschied-

lichen Entwicklungsbedingungen, die es natürlich zu berücksichtigen gilt.

Die Ausübung von Zwang hingegen ist jedoch in der Regel mit einem Gefälle von oben nach unten verbunden. Dieses schließt das geforderte Prinzip der Augenhöhe aus. Insofern scheinen Wohltat und Zwang, die den Titel dieser Anhörung bilden, zunächst unvereinbar zu sein. Zumindest stellen sich Fragen nach der Beteiligung derer, auf die Zwang ausgeübt werden soll, sowie nach der Überprüfung der Motivation derer, die diesen Zwang ausüben. Vor diesem Hintergrund sind unseres Erachtens auch die Kriterien der Feststellung einer Zustimmungsunfähigkeit kritisch zu hinterfragen.

Ein weiterer wichtiger Aspekt gerade bei der Anwendung des sogenannten wohltätigen Zwangs scheint uns die Nachvollziehbarkeit zu sein. Beidem, Augenhöhe und Nachvollziehbarkeit, versuchen wir zu entsprechen durch eine wöchentlich stattfindende Hofrunde, in der jeder – ganz gleich welchen Alters und welcher Funktion – ein Rede- und Antragsrecht hat, die Leitung in der Regel einem Kind oder Jugendlichen obliegt, sowie durch ein nachvollziehbares Beschwerdeverfahren, durch regelmäßige Einladung einzelner Kinder und Jugendlicher in die Mitarbeiterkonferenz, durch konsequente Gewährung von Akteneinsicht und die Möglichkeit, den regelmäßig durch unsere Mitarbeiter anzufertigenden Entwicklungsberichten eigene Darstellungen gegenüberzustellen.

Viele der bei uns stationär aufgenommenen Kinder und Jugendliche sind bereits seit langer Zeit im Fokus des Jugendamtes und kommen in der Regel über deren Anfrage zu uns. In anderen Fällen kontaktieren uns Eltern oder Lehrer. Selten gibt es auch Jugendliche, die direkt, persönlich um eine Aufnahme bitten.

Vor der Aufnahme haben die Kinder und Jugendlichen Gelegenheit, für einige Tage Probe zu wohnen. Wir legen Wert darauf, dass die Kinder und Jugendlichen die stationäre Unterbringung in unserer Einrichtung bejahen und als Chance begreifen können. Von den etwas Älteren wünschen wir uns nach dem Probewohnen ein Motivationsschreiben.

Parallel zu diesen Plätzen stellen wir eine geringe Anzahl von Plätzen für kurzfristige Inobhutnahmen zur Verfügung. Bei diesen findet die Aufnahme meistens gegen den Willen der Jugendlichen statt, in manchen Fällen (zum Beispiel bei sexuellem Missbrauch im Familienumfeld) auch gegen den Willen der Eltern. Dabei ist der anschließende Übergang in eine stationäre Maßnahme in unserem Haus möglich.

So viel, ich bin gespannt auf Ihre Nachfragen.

Peter Dabrock

Vielen Dank, Herr Schwizler, für die interessante Darstellung des Timeout-Modells. Nun hören wir abschließend Frau Zimmermann aus ihrem Erfahrungsfeld von Wildwasser.

Dorothea Zimmermann · Wildwasser Berlin

(Folie 1)

Jetzt kommt genau der Gegensatz: Ich komme vom Mädchennotdienst; der ist nicht weit von hier entfernt, im Wedding am Nauener Platz, wo wirklich das absolute Gegenteil von dem ist, was Sie beschrieben haben. Auch unser Arbeitsbereich ist ein ganz anderer.

Ich möchte nicht so sehr darauf eingehen, wie wir arbeiten (das wird die ganze Zeit durchdringen), sondern gucken – die Jugendlichen, die zu uns kommen; im Vorfeld habe ich mich auch mit dem Jugendnotdienst noch einmal mehr besprochen – was ist eigentlich der Kontext, wenn

überlegt wird, ob eine Zwangsunterbringung angedacht wird?

(Folie 2)

Der Kontext, den wir erleben, ist die Gewalttätigkeit gegenüber anderen, die sogenannte Fremdgefährdung. Die hat eine wahnsinnige Breite; das finde ich total wichtig. Fremdgefährdung geht von Messerangriff gegenüber einer Betreuerin oder einem Betreuer, oder ganz viele Fantasien sind auch immer bei den Menschen, die mit ihnen zusammenarbeiten, und bei den Eltern.

Drohende Prostitution, das ist ein bisschen das, was heute schon angeklungen ist, so eine Angst: Mit wem umgibt sie sich? Gibt es da Grenzbe- reiche zur Prostitution? Hat das nur was damit zu tun, dass sie auf Trebe sind und deswegen diese Wohnungen für sich nutzen? Also gerade auch mit Freiern; sind Freier etwas Gutes? Da gab es viele Diskussionen im Laufe meiner fast dreißig- jährigen Jugendhilfe-Karriere, um es mal so zu machen, in meiner eigenen, war die Frage, ob Freier vielleicht auch etwas Gutes für sie sein können, weil sie sie auf den Weg bringen, rauf und runter diskutiert, auf verschiedensten Ebenen sehr polarisierend.

Lang anhaltende Schuldistanz – dazu würde ich gern nachher noch etwas sagen. Damit hatte auch dieser Fall heute früh viel zu tun. Eigentlich hat das bei beiden Mädchen eine wesentliche Rolle gespielt.

Dann die Frage von Hilflosigkeit, die Sie, Frau Tenhaken, gut beschrieben haben. So ein Ju- gendamt wünschen wir uns auch, das hier in Ber- lin diese Kapazitäten zur Verfügung hat. Denn das Problem ist, dass fast alle Jugendämter in Berlin zurzeit ununterbrochen Überlastungs- anzeigen haben. Die Mädchen werden bei uns abgegeben, dann sind sie aufgehoben, und dann

ist das Jugendamt für den nächsten Monat nicht mehr erreichbar. Dieser ganze Hilfeprozess, den Sie beschrieben haben – das ist fernab unserer Realität. Diese Abläufe wären gut und diese Fra- gen der Kriterien wünschen wir uns, aber das hat mit der Realität bei fast allen (ich möchte nicht alle schlecht machen, viele versuchen wirklich was), mit den Kapazitäten und Ressourcen nichts zu tun.

Sich ständig der Hilfe entziehen – dazu kommen wir noch, und die Frage von Drogenkonsum möchte ich hier nicht weiter ausführen, weil das eine andere Ebene ist.

(Folie 3)

Ich habe die einzelnen Punkte noch mal – ich finde es total wichtig, zu gucken, was eigentlich die Hintergründe sind. Und ich habe versucht, Zitate der Jugendlichen mit reinzunehmen, die zu den einzelnen Punkten gehören. Denn das macht es noch mal deutlicher. Das „Ich will nie mehr Opfer sein“ ist genau der Punkt, um den es vielen eigentlich geht.

Wir müssen uns anschauen, gerade die Jugendli- chen – es geht meistens um Jugendliche; das „Kinder“ brauchen wir an der Stelle nicht. Die ab 12-Jährigen, um die es geht, sind jugendlich, das finde ich wichtig in der Definition – haben oft massive traumatische Erfahrungen, und der pädagogische Kontext, in dem wir uns bewegen, ist: Zu Trauma gehören zwei Haupterfahrungen. Die eine ist: Es gab einen Machtmissbrauch, ei- nen Kontrollverlust und alles, was Kontrolle und Macht wieder aktiviert, kann eine Form von Flashback bedeuten, also eine Form von Erinne- rung an das Trauma. Die andere Ebene ist, dass Trauma und gerade sexuelle Gewalt viel mit Verlust von Strukturen zu tun hat.

Als Pädagoginnen und Pädagogen bewegen wir uns daher auf einer Gratwanderung: Einerseits

triggern wir an, wenn wir zu viel in diesen Macht- und Kontrollverlust reinkommen – wir triggern an, dass sie wieder daran denken. Wenn wir aber zu viel Struktur aufgeben und zu weich und zu fließend darin werden, dann wird diese Seite angetriggert. Das heißt: Alle Pädagoginnen und Jugendämter, die damit zu tun haben, bewegen sich auf einem schmalen Grat, wo wir immer wieder auf die eine oder andere Seite kippen.

Das ist wichtig, das immer klar im Kopf zu haben. Deswegen haben wir Fortbildungen und Unis, und das muss wirklich deutlich gesagt und in dieser anspruchsvollen Arbeit auch klar und deutlich gemacht werden, dass das die Hintergründe sind.

Gestern waren wir wieder in den Kostenverhandlungen für unseren Mädchennotdienst, und es ging wieder darum, dass wir nur Erzieherinnen mit Entgeltstufe 8 einstellen dürfen. Wie soll diese Arbeit mit diesen Jugendlichen mit dieser Bezahlung geleistet werden? Darüber kann ich mich aufregen.

Dann ist es auch so, das merken wir bei den Mädchen, wenn die zu uns und in anderen Gruppen kommen, dass sie immer sofort wissen, an welcher Stelle stehe ich in der Hierarchie? Das wissen sie sowohl den anderen Jugendlichen als auch den Betreuerinnen und Betreuern gegenüber. Sie wissen genau, wo und wie sie sich einzuordnen haben, und wenn da zu viel Spielraum ist, dann geht es schnell um eine Fremdgefährdung an einer bestimmten Ebene, denn sie müssen total aufpassen: Wem gegenüber bekomme ich Respekt? Und diese Frage von Respekt, dass wir es oft nicht anbieten, dass sie anders Respekt empfinden können, dass sich Respekt anders umsetzt als über diese Frage, wie viel Hierarchie und wie verhalte ich mich in diesem Machtkontext?, das ist oft auch ein Versagen von unse-

rer Arbeit. Was bieten wir ihnen für Alternativen in Bezug auf Respekt an?

Das hat auch mit Trauma zu tun, dieser Flash, den sie da nennen; sie wissen, sie sind nicht mehr bei sich und sind wirklich in diesem Gefühl, in einem Flashback. Eigentlich dissoziieren sie. In dem Moment sind sie in der Traumasituation, und *damit* hat die Fremdgefährdung zu tun. Und dann, in dem Moment mit Zwang zu reagieren, was noch mal eher einen Flashback oder diese Erinnerung an die Traumasituation davor ist, eigentlich völlig, also weiß jeder, dass das –

(Folie 4)

Ich brauche nicht alles durchzugehen. Ich möchte einfach, dass Sie sich die Zitate anschauen, weil das deutlich macht, dass es ganz klar ist: Mit Zwangskontext kommen wir an diesen Stellen, bei den Bedürfnissen, die da sind, nicht weiter. Das ist klar, zum Teil aber auch ambivalent. Auf der einen Seite geht es darum, dass sie zu wenig Macht der Eltern spüren, und das andere ist es, dass sie zu viel Macht der Eltern spüren. Es sind zum Teil wirklich extrem widersprüchliche Gefühle darin.

Die Frage, wie beurteilen wir Trebe? Das ist ganz unterschiedlich. Es kann wahnsinnig gefährlich sein, und das sage ich den Mädchen auch immer: Wenn ein Mädchen drei Monate auf Trebe war, wird es irgendwann in eine Vergewaltigungssituation kommen. Das ist einfach so, und damit muss umgegangen werden und das muss sehr deutlich gesagt werden. Da schwebt dann immer so im Raum: „Du gefährdest dich“ usw. Das aber wirklich zu formulieren und zu sagen, finde ich im Rahmen der Transparenz total wichtig.

(Folie 5)

Schuldistanz steht meist nicht alleine, aber ist oft ein Zeichen von Vernachlässigung, von Ver-

wahrlosung und Hilflosigkeit. Das sind verschiedene Ebenen, die dazukommen. Auch bei der Familie heute früh war es nicht nur die Schuldistanz, sondern es war auch, dass diese Eltern einfach keine Chance hatten, ihrer Tochter, die viel schlauer war als sie, etwas zu sagen.

Das war mir bei den Eltern auch total wichtig: Die haben nie verstanden, was man von ihnen wollte, und in dem Moment, wo wir versucht haben, mit leichter Sprache mit ihnen zu reden und sie ernst zu nehmen in ihrem – dass sie eine Zuneigung haben, aber dass sie sich hilflos fühlen und keine Ahnung haben, was gemeint ist. Der Vater ist Analphabet; dem wurden dann Sachen unter die Nase gehalten, davon hatte der gar keine Ahnung. Das ist ein Kontext, den finde ich einfach total wichtig, das noch mal im Kopf zu haben; das kennen Sie bestimmt auch.

Und dann geht es ganz schnell so, dass über Schule dieser Machtkampf entbrennt. Das haben wir immer wieder, dass da so ein Gefühl ist: Wenn ich zur Schule gehe, passe ich mich an, und das will ich eigentlich nicht.

Oft haben wir bei Mädchen ich weiß nicht was alles probiert, damit sie wieder in die Schule gehen, und dann kommen wir in der Schule an und dann sagt die Lehrerin: „Ach, bist du auch mal wieder da?“ Wir haben dann oft den Eindruck, dass die froh sind, dass die nicht mehr zur Schule gegangen sind und dass die weg sind, und dass es in diesen Regelschulen auch keine Willkommenskultur für sie gibt. Das verstehe ich manchmal auch; dann kann sich der Ethikrat bestimmt auch mit der Frage von gelungener oder nicht gelungener Inklusion beschäftigen. Es macht es jedenfalls den Schülerinnen nicht leichter, in diese Schulen zu gehen, und den Lehrerinnen nicht leichter, mit ihnen umzugehen.

(Folie 6)

Die Hilflosigkeit ist ein Aspekt, der mir total wichtig ist. Wenn Mädchen und Jungen zum Teil aus ihren Familien rausgenommen wurden, ist es manchmal so ein Gefühl, das bei ihnen ankommt: Wenn es jetzt klappt in der Einrichtung, dann beschäme ich meine Eltern, weil es bei ihnen nicht geklappt hat. Ich muss in diesem Widerstreit, ich bin ein braves Kind und meinen Eltern loyales Kind, wenn es nicht klappt.

Das stellen wir gerade im interkulturellen Kontext fest, dass dann gesagt wird: Wir in der deutschen Gesellschaft passen auf, dass du nicht geschlagen wirst, und deswegen kümmern wir uns jetzt ordentlich um dich. In der deutschen Gesellschaft ist es so und so; als ob die deutsche Gesellschaft das Kind retten muss, und dann muss natürlich das Kind, wenn es einigermaßen zur Community stehen will – das darf nicht funktionieren. Da sind ganz viele Aspekte, die immer mitgedacht werden.

Dann die Selbstabwertung darin, und wo gibt es einen Rahmen von Selbstwirksamkeit? Das sind die Worte, die sie auch versuchen mit reinzunehmen, dass es einfach wichtig ist. Und diese Frage und Erwartung an sie, dass es sowieso nicht klappt, und wie viel man ihnen dann hinterherrennen muss.

(Folie 7)

Was brauchen sie mit dem, was da ist? Ich glaube, ein wesentlicher Punkt – und das ist das, was auch in der Traumapädagogik probiert wird – ist, ihre innere Logik zu verstehen. Wie Sie schon gesagt haben: Alle haben ihren Grund, dass sie so sind, wie sie sind. Und es braucht Menschen, die sich mit ihnen hinsetzen und die Frage: „Du tust das, weil“ – was eine wichtige Frage ist im Gegensatz zu „Warum, warum, warum?“, wo

schon eine Wertung drin ist. Sondern: „Ich will mit dir zusammen verstehen, weil“.

Der entscheidende Punkt ist, mit ihnen dazu-sitzen, ihnen hinterherzurennen, zu sagen, ich will das nicht, wie bei dem Mädchen heute früh, das war wirklich unglaublich. Wir mussten es als Einrichtung auch aushalten, dass sie am Anfang eine Nacht in der Woche bei uns verbracht hat, und nach drei Monaten waren es drei Nächte, und dann haben wir sie aufgesucht, wo sie nur sein konnte, und sind einfach hinterhergerannt.

Aber wenn man das macht, ist auch nicht einfach, das den anderen Mädchen gegenüber zu vertreten, die auch sagen: „Wieso muss ich irgendwas machen, wenn die nicht“ – also es ist kompliziert als Einrichtung. Mit manchen geht’s und manchmal geht es nicht.

Der Punkt mit dem Moralisieren ist ein wesentlicher Punkt, weil das auch etwas ist, was den Jugendlichen entgegenschlägt, gerade wenn sie sexualisiertes Verhalten zeigen und wenn sie mit anderen – dass das sehr moralisiert und gewertet wird. Das muss ich nicht alles – das können Sie sehen.

Sie brauchen ein System, das sich flexibel zeigen kann. Eigentlich kam das bei allen Vorträgen raus, diese Flexibilität. Wie kann die umgesetzt werden? Es ist wahnsinnig schwierig, dass man in Krisen auch wirklich das Gefühl hat, okay, es gibt eine Grenze. Manchmal schaffen wir das nicht und dann versuchen wir bei uns in der Einrichtung zu sagen: „Okay, du musst dann eben für zwei Tage raus.“ Nach diesem Messerangriff ist zum Beispiel ein Mädchen zwei Tage woandershin, aber wir nehmen sie zurück. Das heißt nicht, dass das für immer vorbei ist, aber dass man dieses Zurücknehmen einfach so drin hat. Das ist manchmal verdammt anstrengend.

(Folie 8)

Wer fordert die Einweisung? Ganz häufig sind es bei uns die Eltern, eben aus der totalen Hilflosigkeit raus. Manchmal aber zeigt es sich auch ziemlich böseartig (lacht), das muss man einfach auch sagen, dass man manchmal so das Gefühl hat, die Eltern – ja, nehmt die irgendwie und jeden Ausgang, den sie bei uns hat, finden sie eine Katastrophe, und wir lassen uns auf der Nase rumtanzen usw. Das ist manchmal auch im Dialog mit den Eltern nicht so einfach, und die beantragen oft hinter unserem Rücken eine Einweisung. Also da passiert jede Menge.

Dann ist es oft auch das zuständige Jugendamt, aber auch Einrichtungen. Wir haben relativ häufig eine Konstellation, dass ein Mädchen in Einrichtungen war, dass dann die absolute Hilflosigkeit zugeschlagen hat und dann gesagt worden ist: Jetzt soll sie untergebracht werden, es gibt aber keine Einrichtung, und dann wird sie bei uns geparkt. Dann versuchen wir etwas anderes hinzukriegen, und wir haben immer was anderes geschafft.

(Folie 9)

Vielleicht kann man das lesen, was sie dann dazu sagen.

Ein wichtiger Punkt ist, dass es oft bei zwangsuntergebrachten Mädchen Ausstoßungstendenzen gibt; das ist bei der einen Einrichtung, die es jetzt in Berlin gibt, so. Die werden nämlich auch nicht fertig mit denen, so in dem Gefühl, dass es dann da nicht hinhaut.

(Folie 10)

Manchmal gab es auch diesen Aspekt, gerade wenn es um Dealer geht, das haben wir gerade im Kontext von Prostitution und Drogen mit drin, wo ich das Gefühl habe, wir ziehen immer auf der einen Seite, die wenigstens in eine andere Stadt zu verlegen, zum Teil auch gegen ihren

Willen. Das ist ein wesentlicher Punkt. Und dann mussten die Eltern mal wirklich kommen und mussten wirklich reden. Da kann man hoffen, dass das auch anders durchsetzungsfähig ist als damit.

(Folie 11)

Es hat ganz viel gesellschaftliche Aspekte, das war mir noch mal wichtig. Dann hatte ich aus dem Kinder- und Jugendhilfegesetz den Eindruck (jedenfalls war es in Berlin so, vor allem zu Sarrazins Zeiten), dass die ganzen Kann-Bestimmungen weggestrichen worden sind, was von den Kosten her wirklich Quatsch war. Alles, was billig war, wie Schulaufgabenhilfe und sonst was, wurde gestrichen und dann landeten die auf unseren sehr teuren Krisenplätzen.

(Folie 12)

Dann aber auch diese Geschlechterbilder mit den Mädchen; das finde ich total wichtig, sich das noch mal anzugucken.

Jetzt mache ich es einfach kurz durch, und Sie können es lesen.

(Folie 13)

Aber auch die Arbeitsbedingungen, unter denen die arbeiten, das ist eigentlich eins zu neun. Am Tag ist mit den neun Mädchen eine Betreuerin im Dienst, und dann möglichst mit Stufe 8 bezahlt, das ist ein Witz. Also das können wir immer nur über eine Selbstausbeutung machen, indem halt alle Lust haben, mit den Mädchen zu arbeiten. Nur so funktioniert es, aber das kann kein System haben.

Peter Dabrock

Das waren eindrückliche Berichte, auch in der zweiten Präsentation, dass Sie es an Zitaten der Jugendlichen festgemacht haben. Das macht uns deutlich, dass wir nicht nur *über* Menschen reden, sondern dass das immer unser Gegenüber

ist, worüber wir reden. Das fand ich eindrücklich, und auch den Stadt-Land-Unterschied. Ich lade wieder herzlich ein, zu fragen.

Gabriele Meyer

Frau Zimmermann, wichtig fand ich die ethno-kulturellen Aspekte dessen, was Sie ausgeführt haben; darüber habe ich noch nie nachgedacht. Inwieweit gibt es denn Ansätze, das in Ihrem Kontext zu berücksichtigen? Das ist in Berlin wohl ganz wichtig und im Schwarzwald nicht so wichtig. Gibt es da bereits Ansätze, Modellprojekte oder Modelle, unterschiedliche Begegnungssituationen mit unterschiedlichen soziokulturellen Hintergründen zu kreieren?

Dorothea Zimmermann

Ja, auf jeden Fall und nicht erst jetzt. Ich glaube, wir haben 1992 angefangen, uns mit den Berliner Anti-Gewaltprojekten dazu zu verpflichten, einen Quotierungsbeschluss zu haben, dass die Hälfte unserer Kolleginnen einen anderen kulturellen Hintergrund und eine andere Sprache mitbringt, einen Migrationshintergrund hat. Wir finden es extrem wichtig, dass die Mädchen, wenn sie zu uns kommen, nicht nur einem rein deutschen Kontext begegnen, und auch die Eltern nicht. Von daher haben wir eine breite Vielfalt. Wir haben türkische, arabische, kasachstanische, indische und eine afrodeutsche Kollegin auch mit dem Sprachhintergrund. Das ist das Wichtigste: eine interkulturelle Öffnung bei uns. Wobei das auch besondere Diskussionen hervorruft, was nicht immer ganz einfach war.

Dann arbeiten wir eng mit vielen Migrantprojekten hier zusammen. Wir sind total stur in dieser Frage, jeder Beteiligte am Hilfeprozess muss sich selbst verständigen können. Wir versuchen Sprachmittlerinnen nicht nur als Dolmetscherinnen, sondern auch aus Migrationsprojekten mit einer Beratungskompetenz – und meis-

tens arbeiten wir mit denen schon länger zusammen, sodass wir da noch mal auf einer anderen Ebene sind.

Wir haben auch ein Konzept, diese Ebenen von einem kollektiven und einen individuellen Erziehungsanspruch auch in der Elternarbeit umzusetzen. Das ist so das, was wir versuchen. Mit Geflüchteten ist es noch mal eine Ebene, wo wir versuchen, zum Beispiel auch in die Geflüchtetenheime reinzugehen. Dazu könnte ich jetzt eine halbe Stunde erzählen.

Ilhan Ilkilic

Sie haben über Dolmetscher und Mediatoren gesprochen. In der Diskussion gibt es schon das Thema, dass diese Menschen nicht nur bilingual, sondern auch bikulturell sein sollen, das heißt, auch gewisse Wertvorstellungen übersetzen, wenn man so will. Ich kann mir vorstellen, dass es mit einer Jugendlichen vielleicht kaum sprachliche Barrieren gibt, aber mit den Eltern dieser Jugendlichen doch eine gewisse kulturelle Barriere. Wie überwindet man diese kulturellen Wertvorstellungen?

Auch im interkulturellen Arzt-Patienten-Verhältnis ist das der Fall, dass das Wertesystem der Betroffenen eine Bedeutung für eine geplante Vorgehensweise haben kann, das heißt: Wir haben hier in Deutschland bestimmte Wertmaßstäbe und wie soll dann eine Integration stattfinden? Wie gehen Sie mit solchen Schwierigkeiten um?

Stephan Kruij

Wir haben hier zwei Beispiele für herausragende Arbeit, die geleistet wird. Ich habe eine Frage an Herrn Schwizler. Auf Ihrer Internetseite werben Sie auch um Spenden. Ich kenne eine andere vorbildliche Einrichtung im Schwarzwald, das ist die Nachsorgeklinik Tannheim, die ist mehr

auf kranke Kinder bezogen. Von ihr weiß ich, dass sie 1 Million Euro Spenden im Jahr braucht, um ihre vorbildlichen Angebote finanzieren zu können.

Meine Frage wäre: Wie viel Prozent Ihrer Arbeit wird vom Staat finanziert und wie viel müssen Sie durch Spenden dazuwerben?

M. Hubert Schwizler

Der überwiegende Anteil wird durch die Tagessätze, die mit den Jugendämtern vereinbart sind, bezahlt und der geringste Teil durch Spenden. Das liegt im niedrigstelligen Prozentbereich.

Dorothea Zimmermann

Eine Überschrift für unsere Elternarbeit ist vielleicht nicht Toleranz, sondern echte Auseinandersetzung. Also dass man nicht sagt, wir tolerieren so etwas, sondern wir setzen uns wirklich mit den einzelnen Punkten auseinander. Das geht am besten über die Ebene – ich frage immer: Was sind eigentlich die Werte, die Ihnen wichtig sind, die die Kinder haben? Dann gibt es verschiedene, die klar sagen, diese Kollektivität und dass die Familie ganz wichtig ist und was für einen Ruf das Mädchen hat usw.

Dann versuchen wir immer auf so eine Ebene zu gehen, zu sagen: Auf der einen Seite hat das einen großen Schutz; gerade die Familie bedeutet einen unheimlichen Schutz für das Mädchen. Es ist aber auch eine andere Ebene: Wenn sie zum Beispiel nicht rausgehen darf, gefährdet sie sich, weil sie überhaupt kein Gefühl dafür hat, mit Fremden umzugehen. Und dann wird es von einem Moment auf den anderen total schwierig.

Das heißt, wir versuchen, bei jedem Teil von dem, was die Familie dem Kind mitgeben will, einerseits zu gucken: Ja, das hat eine wichtige, eine schützende und erzieherische Bedeutung. Aber gleichzeitig gibt es Teile, wenn es zu re-

pressiv ist und wenn diese Frage von Freund haben und nicht, also diese Ebenen eine wesentliche Rolle spielen, wie wird dann darauf reagiert?, sich das auf verschiedenen Ebenen anzugucken.

Wir verknüpfen das nie mit Deutschland, sondern gehen immer auf die Frage der Kinder- und Menschenrechte und die Universalität ein. Das ist zum Beispiel die Türkei oder andere Länder, auch Kurdistan ist gerade ein wesentlicher – auch die haben das unterschrieben haben und es gibt auch da eine Gültigkeit dafür. Daran hängen wir uns entlang und sagen nicht: in Deutschland.

Aber das Wichtigste: Ich habe nie das Gefühl, dass ich als Frau nicht respektiert werde oder sonst irgendwas, sondern ich habe immer den Eindruck, dass – wenn ich sage: „Ich habe momentan das Gefühl, Sie schreiben mir das und das zu, was ich über Sie denke. Wollen wir mal über unsere gegenseitigen Vorurteile reden?“ Oder dass sie denken, ich liebe meine Tochter nicht, weil sie da sonst was machen oder so. Das sind dann oft diese Bilder, die gegenseitig da sind. Darüber ist zu reden und das auszuhandeln und zu gucken, dass wir uns gegenseitig respektieren. Denn es gibt gegenseitig viele Zuschreibungen. Aber ich habe das Gefühl, dass das oft gut klappt.

Und was wir auch machen, was vielleicht auch ein wesentlicher Punkt ist: Wir fragen immer das Mädchen: „Wer hat in deiner Familie was zu sagen? Oder wer ist da ein wichtiger Mensch?“ Das sind ja oft gerade nicht die Eltern. Da ist es dann zum Beispiel so, dass ein arabischer Vater ankam und gesagt hat: „Mein Vater sieht mich als Weichei, weil ich zugestimmt habe, dass das Kind bei euch ist. Könnt ihr nicht mal mit ihm reden?“ Dann habe ich mit meiner arabischen

Kollegin den Vater eingeladen, und der Großvater und der Vater waren wahnsinnig aufgeregt, und am Schluss hat der Vater uns gesagt: „Das habt ihr gut gemacht.“

Wir haben auch schon per Skype mit der Großmutter in Russland – also wir sind zu der Familie gegangen, haben den Laptop auf einen Stuhl gestellt und per Skype mit dieser Großmutter, die alles in der Familie bestimmt hat, geredet. Solche Sachen.

Claudia Wiesemann

Ich habe eine Frage an Sie beide, und zwar betrifft sie die Unterschiede zwischen den Geschlechtern. Es ist gerade glücklich, dass Sie als Mann und als Frau da vorne sitzen und, wenn ich das richtig verstanden habe, auch unterschiedliche Gruppen betreuen. Das sind eigentlich zwei Fragen: Sehen Sie das so, dass Jungen und Mädchen in unterschiedlichem Ausmaße von unterschiedlichen Zwangsmaßnahmen betroffen sind? Oder gibt es diese Differenz nicht?

Und gibt es einen subjektiven Unterschied, also sind manche Zwangsmaßnahmen aus der Perspektive eines Jungen oder eines Mädchens gewichtiger oder weniger gewichtig?

Sigrid Graumann

Zu den repressiven pädagogischen Maßnahmen, mit denen in beiden Projekten umgegangen wird: Bei Wildwasser ist klar: keine Retraumatisierung, aber Grenzen müssen sein, und das Ganze in einem Großstadtkontext, wo ganz andere Gefährdungen vor der Tür lauern; während in Breitnau, bei Timeout – ich war da mal, Hochschwarzwald, wunderschön – wenn man da abhaut, dann ist man erst mal eine Weile unterwegs, bis man einen Dealer oder so findet. Dann eine stationäre Einrichtung, von daher eine bestimmte Sicherheit auch für die Jugendlichen.

Sie kommen raus aus ihrem Umfeld und sind dort, haben dort dann aber alle Freiheit und mehr Selbstbestimmung, als vielleicht in anderen Kontexten möglich ist.

In beiden Projekten ist, wenn ich das richtig einschätze, ein relativ hoher Anteil von Systemsprengern dabei. Für Timeout weiß ich das, und wenn ich Wildwasser richtig einschätze, ist das auch so, glaube ich. Meine Frage: Ist diese Einschätzung richtig und was heißt das für unseren Umgang mit dieser Legitimation von Zwang und mit den Grenzen der Legitimierbarkeit von Zwang aus dieser praktischen Erfahrung raus?

Dorothea Zimmermann

Zur ersten Frage, dem Genderblick. Was bei uns deutlich ist, und dazu gibt es auch Zahlen: Die Mädchen und Frauen landen in der Psychiatrie, die Jungs im Knast. Der Blick ist immer noch ein ähnlicher und die Zuschreibungen sind ähnliche. In dem Kontext fand ich es spannend, dass ein Mädchen mal bei uns gesagt hat: „In die Geschlossene will ich auf keinen Fall, aber den Knast fände ich cool.“ Um da noch mal eine andere Ebene reinzubringen: Ich finde es wesentlich, dass es auch einen Geschlechterblick darauf geben muss.

Die Frage, was als – ich meine, gerade in dem Kontext ist die Frage auch von Fremdgefährdung, also einerseits die Fremdgefährdung: Wann wird ein Verhalten als so gewalttätig angesehen, dass es einen Zwang, einen Gegenzwang (so wird es dann empfunden) erfordert? Und wie kann man flexibel versuchen, das auf eine andere Ebene zu bringen? Und wie schnell wird – und da sind wir wieder bei dieser Frage mit Prostitution oder prostitutionsähnlichem Verhalten – was auch so bei Mädchen gesehen? Wenn sich ein Junge so verhält, würde das noch lange nicht so angesehen werden. Wenn der mit

ich weiß nicht wie viel Mädchen schläft, dann interessiert das keinen Menschen. Dazu gibt es einen langen Diskurs, und ich finde es immer spannend, gerade wenn die jungen Kolleginnen aus den Unis kommen. Die haben ein totales Wissen und zu Gender rauf und runter diskutiert und gemacht, und in der Praxis kommt, finde ich, wenig an; ich weiß nicht, wie Sie es erleben. Das finde ich unglaublich. Ich weiß nicht, ob das genau die Antwort war.

M. Hubert Schwizler

Zu Ihrer ersten Frage. Ich habe keine verlässlichen statistischen Zahlen. Subjektiv gefühlt würde ich sagen, die Anfragen, die bei uns eingehen, sind ungefähr zwei Drittel Jungs, ein Drittel Mädchen.

Vielleicht bei der Gelegenheit: Ich habe in den vergangenen Wochen meine Schüler und auch die Nichtschüler bei uns auf dem Hof befragt zu dem Thema oder zu diesen Zwangserlebnissen. Was häufig genannt wurde, ist: erzwungener Wechsel einer Jugendhilfeeinrichtung, also Beziehungsabbruch, Zwangseinweisung in die Klinik, in die Kinder- und Jugendpsychiatrie, erzwungene Arztbesuche und Therapien, von Familienangehörigen ausgesprochene Kontaktverbote oder Kontakteinschränkungen, von Familiengerichten ausgesprochene Kontakteinschränkungen, Zwangsmedikation, Zwang zum Schulbesuch, Gewalt, sexueller Missbrauch, Nötigung, Einnahme von Drogen (Einflößung von Drogen, muss man sagen) und im häuslichen Bereich Hausarrest, Einsperren im Zimmer.

Zur zweiten Frage: Wir haben sehr viele Systemsprenger. Wir haben viele Kinder und Jugendliche, die schon in vielen, vielen anderen Einrichtungen waren. Die kommen schon in der Erwartung: Der nächste Abbruch steht bevor.

Aber ich darf Ihnen vielleicht von einem Jungen erzählen, der zu uns kam, nachdem er schon in vielen anderen Einrichtungen war. Er ist immer weggelaufen, hat sich irgendetwas geleistet, irgendeinen Verstoß gegen die Regeln, gegen die Hausordnung, und ist rausgeflogen. Und er kam zu uns und fing an wegzulaufen. Und er kam wieder und erwartete als erste Reaktion: Man schmeißt mich wieder raus. Und wir sagten: „Schön, dass du wieder da bist.“

Das ging ganz oft, ich weiß nicht, wie oft, und eines Tages war er draußen beim Weidezaun-Einschlagen auf der Weide und sagte zu einem meiner Kollegen: „Oh, ich fühle, ich müsste jetzt wieder weglaufen. Aber ich glaube, ich lasse es sein. Ich komme ja doch wieder.“ [Lachen]

Dieses Erlebnis: Da ist jemand, der nicht bei der ersten Gelegenheit Beziehung wieder abbricht, weil es *wirklich* schwer wird, weil man ratlos ist und nicht gleich die Kreativität übersprudelt und man sofort etwas bei der Hand hat. Aber das, was ich vorhin meinte mit Augenhöhe – Kinder und Jugendliche spüren genau, ob man ihnen auf Augenhöhe begegnet oder nicht. Das spüren die. Und wenn sie erleben, da ist ein Gegenüber, das sich nicht bei der ersten Gelegenheit aus der Beziehung zurückzieht, dann – so ist unsere Erfahrung – sind auch Systemsprenger dankbar für dieses Beziehungsangebot. Aber das muss man halt wiederholen, wiederholen, wiederholen. Wie Zähneputzen.

Peter Dabrock

Darf ich da kurz nachfragen: Sie haben gesagt, Sie haben keine Quoten. Das klingt alles so schön und nach Schwarzwald und Romantik, aber das ist es nicht, denke ich. Ich sehe aber bei mir die Gefahr, in eine falsche Vorstellung hineinzugeraten. Deswegen würde ich gern fragen: Wie sind die „Erfolgsraten“? Und wie gehen Sie,

auch wenn kein Dealer unmittelbar in der Nähe ist, damit um, wenn Systemsprengung erlebt wird?

M. Hubert Schwizler

Es *ist* eine Idylle. Ich wohne ja auch da, auf dem Hof mit den Jugendlichen. Es ist idyllisch, und es ist nicht von ungefähr, dass wir den Ort da gewählt haben, der sehr abgelegen ist. Es sind 5 Kilometer bis zur nächsten Bushaltestelle, 5 Kilometer bis zum nächsten Kiosk. Nach Freiburg sind es 35 Kilometer mit der Bahn. Das ist bewusst gewählt.

Die Jugendlichen, die als Ehemalige wieder zurückkommen, können auch sehr genau benennen, dass dieser Genius loci – die andere Luft, die da oben herrscht, die andere Witterung, die Natur: Wenn bei uns Nacht ist, ist es dunkel, wirklich dunkel. Und bei uns hört man Vögel, die man sonst nicht mehr hört. Das hat neben der Idylle auch einen heilsamen Einfluss, den wir allein gar nicht bewerkstelligen könnten, der einfach da ist, den wir nutzen durch die Natur und natürlich auch durch die Begegnung mit den Tieren, die wir auf dem Hof haben.

Aber natürlich, wir haben auch Jugendliche mit Drogenproblemen. Wir haben auch Jugendliche, die an Wochenenden nach Hause gehen dürfen.

Vielleicht noch zur Information: Bei uns werden nicht nur Kinder aus dem Hochschwarzwald aufgenommen. Die Hälfte der Kinder kommt aus dem Hochschwarzwald und die andere Hälfte kommt aus dem ganzen Bundesgebiet. Wir hatten Kinder aus Berlin, aus München, aus allen möglichen Großstädten, und die kommen dann von heute auf morgen auf tausend Meter Höhe, in eine andere Luft, in eine andere Umgebung. Deswegen auch diese drei Monate, wo in der Regel kein Unterrichtsbesuch stattfindet, weil die sich akklimatisieren müssen.

Aber wir haben zum Beispiel auch Auflagen: Den Jugendlichen ist in den ersten drei Monaten keine Heimfahrt gestattet. Die Eltern dürfen die Kinder besuchen, aber die Kinder dürfen nicht nach Hause fahren. Wenn danach die Heimfahrten im besten Falle 14-tägig stattfinden, bei den näher Wohnenden manchmal auch wöchentlich, dann haben wir die Auflage, dass sie, wenn sie zurückkommen, einen Drogentest machen, einfach damit wir da Sicherheit haben und eine Gewährleistung, dass es sich auch bewährt, sie da zu entlassen.

Schlusswort

Peter Dabrock · Vorsitzender des Deutschen Ethikrates

Wir sind am Ende des Tages angekommen. Ich möchte allen, die sich hier so intensiv beteiligt haben, allen Expertinnen und Experten, aber auch den Ratsmitgliedern für die Fragen und dem so aufmerksamen Publikum danken für das Miteinandernachdenken über Fragestellungen.

Eines der Jugendlichen-Zitate von Frau Zimmermann lautete: „Ich bin doch allen egal.“ Das ist eben nicht der Fall. Kein Mensch ist egal, sondern Respekt, Anerkennung und Würde sind die Herausforderungen gerade im Blick auf die Kinder und Jugendlichen, die uns anvertraut sind, um dann in die Freiheit – und sei es auch eine umzäunte Freiheit – hineinzukommen.

Ein Wort, das Sie gesagt haben, ist bei mir hängen geblieben: Wir müssen Grenzen anerkennen; wir müssen anerkennen, dass wir nicht alles schaffen. Weil Grenzen aber auch Grenzzonen sind, auf denen Sie so verantwortlich arbeiten, müssen wir diese Grenzzonen pflegen und gestalten. Davon haben Sie uns am heutigen Tag sehr eindrücklich berichtet, dass wir die Gren-

zen, die wir anzuerkennen haben, aber auch zu pflegen haben, um dieser Kinder und Jugendlichen willen.

Herzlichen Dank. Ich bin sicher, dass der Deutsche Ethikrat Ihre Ausführungen nicht nur als sehr wichtig erachtet, sondern in Herz und Hirn für die Erarbeitung der Stellungnahme bewegen wird.

Ich danke auch der Geschäftsstelle für die wunderbare Organisation der Veranstaltung und Frau Kemnitz-Hille und Frau Kemnitz-Zimmermann für die Simultanmitschrift.

Nun wünsche ich Ihnen, die Sie den Tag hier in diesem Raum verbracht haben, dass Sie noch die letzten Sonnenstrahlen dieses Tages hier in Berlin oder woanders genießen können, dann eine gute Heimreise und einen schönen Abend, und auch im Netz vielen Dank für die Aufmerksamkeit.